
EINWOHNERGEMEINDE

R I S C H



Voranschlag 1998

mit Berichten und Anträgen zu
den Sachgeschäften zuhanden der
**Gemeindeversammlung vom
Dienstag, 02. Dezember 1997,
20.00 Uhr**
im Zentrum Dorfmat, Rotkreuz



Detailkonti:

Mit dem neugestalteten Voranschlag 1998 werden Detailkonti zusammengefasst ausgewiesen. Diese Konzentration erlaubt es, Papier und Druckkosten einzusparen. Wenn Sie mehr Informationen wünschen, senden wir Ihnen gerne die ausführliche Rechnung mit den Detailkonti zu. Bitte verlangen Sie diese bei der **Finanzabteilung** unter Telefonnummer 798'18'42.

Titelbild:

Der Gemeinderat stellt die Titelseite für künstlerische Tätigkeiten zur Verfügung. Er will damit einen Beitrag zur Bekanntmachung von kreativen Arbeiten leisten. Bilder oder Skulpturen in unterschiedlichen Techniken werden abwechslungsweise veröffentlicht.

Im Labyrinth verliert man sich nicht ...

Jedes Labyrinth besteht aus Linien, die eine hochkomplizierte und abstrakte Bewegungsfigur bilden. Nachvollzogen wird die Figur durch gedankliches Abschreiten des Weges zwischen den Linien. Nach dem Eingang beginnt ein mühevoller, aber kreuzungsfreier Weg, der zwangsläufig ins Zentrum führt.

Das Labyrinth ist kein Irrgarten, sondern ein auf ein Ziel ausgerichteter Prozess. Das gleiche Ziel könnte auch mit einer geraden Linie erreicht werden. Der mühevollen Weg der Zielfindung würde jedoch wegfallen ...

Hans Galliker

Gestaltung: PR Team der Gemeindeverwaltung
Druck: Anderhub Druck-Service AG, Rotkreuz



Perlentrend
Recyclingpapier
hergestellt aus
100% deinktem Altpapier

Parteierversammlungen:

Christlich Demokratische Volkspartei CVP:

Montag, 24. November 1997, 19.30 Uhr, im Restaurant Breitfeld

Freisinnig-Demokratische Partei Risch FDP:

Freitag, 21. November 1997, 20.00 Uhr, im Hotel Bauernhof

Politische Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch:

Montag, 24. November 1997, 20.00 Uhr, im Zentrum Dorfmat, 1. Stock,
Sitzungszimmer 2

Schweizerische Volkspartei SVP:

Mittwoch, 26. November 1997, 20.00 Uhr, im Restaurant Kreuz

Traktandum

1	Seite 2	Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 1997
2	Seite 4	Voranschlag 1998 - Bericht und Antrag des Gemeinderates - Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
3	Seite 19	Finanzplan 1998 - 2002
4	Seite 29	Zonenplanänderung Halbinsel Buonas (Schloss)
5	Seite 33	Zonenplanänderung Bauzone 5 Buonas
6	Seite 36	Landverkauf einer Teilfläche ab der GS Nr. 1435 an die Stuber Team AG
7	Seite 38	Entlastungskanal Küntwilerstrasse
8	Seite 40	Rüstfahrzeug Feuerwehr
9	Seite 42	Submissionsreglement
10	Seite 48	Bus Küntwil
11	Seite 50	Motion Robert Walker betreffend Parkieren auf öffentlichem Grund

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 1996

Traktandum

1

Seite 2

1. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1996 wird einstimmig genehmigt.

2. Rechnung 1996

Die Verwaltungsrechnung 1996 schliesst mit Fr. 27'753'334.63 Aufwand und Fr. 30'469'449.99 Ertrag ab.

Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von	Fr.	2'716'115.36
Der Voranschlag sah einen Ertragsüberschuss vor von	Fr.	46'700.00
Das Rechnungsergebnis 1996 fällt somit besser aus als budgetiert, nämlich um	Fr.	2'669'415.36

Die Investitionsrechnung schliesst bei Ausgaben von Fr. 8'783'559.25 und Einnahmen von Fr. 230'772.60 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 8'552'786.65 ab.

Nach einer kurzen Rückfrage zur Schulabteilung, wird den Anträgen des Gemeinderates,

1. Die Verwaltungsrechnung 1996, die Investitionsrechnung 1996 sowie die Bilanz per 31.12.1996 zu genehmigen.
2. Der Ertragsüberschuss von Fr. 2'716'115.36 auf die neue Rechnung vorzutragen, wobei Fr. 2'000'000.-- den freien Reserven zuzuweisen und Fr. 716'115.36 als Sonderabschreibung auf dem Verwaltungsvermögen im Jahre 1997 zu verwenden sind. grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen die Genehmigung erteilt.

3. Gesamtkonzept der gemeindlichen Sportanlagen, Projektierungskredit für die erste Etappe

Den Anträgen des Gemeinderates,

1. Das Gesamtkonzept für die gemeindlichen Sportanlagen Rotkreuz zu genehmigen.
2. Für die Planung der ersten Etappe der Sportanlagen einen Projektierungskredit von Fr. 200'000.-- (beinhaltend Ausarbeitung Bauprojekt und Submission) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Der Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.
3. Die Motion der FDP Risch-Rotkreuz vom 15. Dezember 1986 als erledigt abzuschreiben.

werden trotz eines Rückweisungs- und Änderungsantrages grossmehrheitlich zugestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die 400 m Rundbahn in die Planung der 1. Etappe mit einzubeziehen und ein entsprechender Kredit genehmigt.

4. Kreditbegehren für die naturnahe Gestaltung des Pausenplatzes beim Schulhaus 1 und für die Neuerstellung eines Spielplatzes beim Schulhaus 2

Den Anträgen des Gemeinderates,

1. Für die naturnahe Gestaltung des Pausenplatzes beim Schulhaus 1 den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 180'000.-- (inkl. MWSt) zu Lasten der Investitions-

rechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

2. Für die Errichtung eines neuen Spielplatzes und eines Velo-/Autounterstandes südlich vom Schulhaus 2 den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 250'000.-- (inkl. MWSt) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

werden einstimmig zugestimmt. Ebenfalls wurde ein Antrag gutgeheissen, womit der Pausenplatz erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten realisiert werden darf.

5. Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Risch und der Erlin Immobilien AG betreffend Veräusserung der Parzelle GS Nr. 1618 und Kreditbegehren für den Kauf von Stockwerkeigentum für den Polizeiposten

Den Anträgen des Gemeinderates,

1. Der Veräusserung der Parzelle GS Nr. 1618 mit der Fläche von 548 m² im „Geschäftsdorfkern Süd“ zum Preis von Fr. 422'000.-- an die Erlin Immobilien AG zuzustimmen.
 2. Für den Erwerb von Stockwerkeigentum, 252 m² fertigausbauten Büroflächen im ersten Obergeschoss in dem von der Erlin Immobilien AG zu erstellenden Gebäude auf der GS Nr. 1618, Gössimatte, einen Bruttokredit von Fr. 932'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.
 3. Der Gemeinderat wird beauftragt und bevollmächtigt, einen entsprechenden Kaufvertrag mit der Erlin Immobilien AG abzuschliessen.
- wurden grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

6. Im Anschluss an diese Traktanden wurde noch eine Interpellation der FDP und Gleis 3 betreffend Schule beantwortet.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 21. November 1997, im Rathaus, Büro 22, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

ANTRAG:

Es sei

das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 1997 zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Voranschlag 1998

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

2

Selte 4

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1998, welcher bei Fr. 28'788'100.-- Aufwand und Fr. 28'459'100.-- Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 329'000.-- abschliesst.

Gegenüber dem Budget 1997 ist der Aufwand 1998 um Fr. 2'805'800.-- (+ 10.80 %) höher veranschlagt. Auch der Ertrag erhöhte sich gegenüber dem Voranschlag 1997 um Fr. 2'561'800.-- (+ 9.89 %). Die Ausgaben sind um Fr. 244'000.-- mehr angestiegen als die Einnahmen. Begründungen zu den wichtigsten Veränderungen werden bei den einzelnen Abteilungen aufgeführt.

Infolge der veränderten Bevölkerungsstruktur wird die Gemeinde Risch vom kantonalen Finanzausgleich für 1998 einen Beitrag von ca. Fr. 2'200'000.-- beziehen können.

Aufgrund des kalkulatorischen Abschlusses pro 1996 muss die Gemeinde Risch nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes den Steuerfuss von 77 % auf 75 % senken. Wird die Senkung des Steuerfusses nicht oder nur teilweise vorgenommen, so ist die Differenz zwischen dem vorgeschriebenen und dem tatsächlich für die Steuerfussenkung verwendeten Betrag in die kantonale Ausgleichsrückstellung einzuzahlen, d.h. für 1998 bis zu Fr. 245'000.--.

Der Investitionsaufwand aus den bewilligten und noch nicht bewilligten Krediten für 1998 ist mit Fr. 12'336'000.-- und der Ertrag mit Fr. 2'675'000.-- budgetiert. Daraus resultiert ein Fehlbetrag von Fr. 9'661'000.--. Die grössten Einzelposten entfallen auf die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage (Fr. 4'400'000.--) und den Bau des Feuerwehr- und Zivilschutzgebäudes (Fr. 5'381'000.--). Die Finanzierung der Bauvorhaben kann lediglich zu rund 1/3 selbst finanziert werden. Die Fremdfinanzierung wird demnach um rund 6 Mio. zunehmen.

Der Finanzierungsfehlbetrag für 1998 im Finanzhaushalt der Gemeinde Risch berechnet sich wie folgt:

	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung	Fr. 28'788'100.--	Fr. 28'459'100.--
Investitionsrechnung	Fr. 12'336'000.--	Fr. 2'675'000.--
Finanzierungsfehlbetrag		Fr. 9'990'000.--
Total	Fr. 41'124'100.--	Fr. 41'124'100.--

ANTRÄGE:

Es seien

1. Die Steuern für das Jahr 1998 wie folgt zu erheben:
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern: 75 % des kantonalen Einheitssatzes
 - b) Personalsteuer: Fr. 10.-- pro selbständig steuerpflichtige Person
2. Dem vorliegenden Voranschlag für das Jahr 1998 die Genehmigung zu erteilen.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Graphische Übersicht Budget 1998

Seite 6

Investitions- rechnung

Finanzierung

Mittel zur Tilgung von
Investitionen

Laufende Rechnung

(Aufwand und Ertrag ohne Übertrag des
Überschusses aus dem Vorjahr)



Cash Flow = Ergebnis inkl. Abschreibungen und
gesetzliche Rückstellungen

Bemerkungen zu den Kennziffern: (Seite 7, Punkt 5)

Selbstfinanzierungskraft: Selbstfinanzierung (Cash Flow) in Prozenten des Ertrages der laufenden Rechnung ohne Verrechnungen und durchlaufende Beiträge.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung (Cash Flow) in Prozenten der Nettoinvestitionen.

Investitionsquote: Bruttoinvestitionen in Prozenten der konsolidierten Gesamtausgaben (Ausgaben ohne Abschreibungen, Einlagen in Spezialfinanzierungen, Verrechnungen).

Eigenkapitalquote: Eigenkapital in Prozenten der Passiven.

Hauptzahlen der Gemeinde Risch

Seite 7

	Budget 1998	Budget 1997	Rechnung 1996	Rechnung 1995	Rechnung 1994
1. Laufende Rechnung					
Ertrag	28'459'100	25'897'300	30'469'450	29'061'775	28'080'028
Aufwand	28'788'100	26'042'300	27'753'335	26'192'300	25'397'208
Ertragsüberschuss (- Fehlbetrag)	-329'000	-145'000^{*)}	2'716'115	2'869'476	2'682'820
Cash Flow	2'816'000	2'687'000	5'578'426	5'196'124	4'898'819
2. Investitionsrechnung					
Ausgaben	12'336'000	8'335'000	8'783'560	4'415'102	1'967'091
Einnahmen	2'675'000	1'555'000	230'773	161'634	98'400
Finanzierungsfehlbetrag (Nettoinvest.)	9'661'000	6'780'000	8'552'787	4'253'468	1'868'691
3. Bilanz					
Finanzvermögen	-	-	20'416'311	20'596'519	20'120'582
Verwaltungsvermögen	-	-	25'765'000	20'944'000	19'700'000
Bilanzsumme Aktiven	-	-	46'181'311	41'540'519	39'820'582
Fremdkapital	-	-	43'465'196	38'671'043	37'137'762
Eigenkapital	-	-	2'716'115	2'869'475	2'682'820
Bilanzsumme Passiven	-	-	46'181'311	41'540'519	39'820'582
4. Steuererträge					
Steuern natürliche Personen (NP)	10'090'000	10'090'000	9'798'482	9'701'177	10'419'257
Steuern juristische Personen (JP)	4'040'000	3'733'000	4'043'900	3'453'071	2'869'062
Grundstückgewinnsteuern	2'400'000	1'100'000	2'231'659	400'010	2'267'902
Übrige Steuereinnahmen	128'000	133'000	200'979	599'901	289'213
Total Steuerertrag	16'658'000	15'056'000	16'275'017	14'154'159	14'845'434
Anteil am kant. Finanzausgleich	2'200'000	2'100'000	2'141'708	1'850'000	2'088'397
5. Kennziffern					
5.1 Steuerfuss	75 %	77 %	82 %	86 %	91 %
5.2 Selbstfinanzierungskraft	10.07 %	10.84 %	20.58 %	20.11 %	19.79 %
5.3 Selbstfinanzierungsgrad	29.15 %	40.52 %	65.22 %	122.16 %	262.15 %
5.4 Investitionsquote	49.07 %	36.88 %	36.00 %	21.39 %	9.91 %
5.5 Eigenkapitalquote	-	-	6.25 %	6.91 %	6.74 %
5.6 Steuerertrag NP pro Einwohner in Fr.	1'529	1'529	1'555	1'595	1'822
6. Anzahl Arbeitnehmer					
Verwaltungsangestellte, Lehrlinge	22.25	20.10	20.00	18.80	17.80
Betriebspersonal, Hauswarte	12.22	12.82	11.32	12.32	12.32
Lehrpersonen	60.39	60.57	60.66	60.00	64.25
Musikschule	6.96	6.97		7.04	6.82
Total	101.82	100.46	99.02	97.94	97.37
7. Wohnbevölkerung					
Natürliche Personen	6'600	6'600	6'303	6'082	5'718
8. Index					
Konsumentenpreise (100 = 1982)	-	-	143.4	142.3	139.6
Zürcher Baukosten (100 = 1982)	-	-	122.7	122.8	122.5

^{*)} Im Voranschlag 1997 wurde ein Ausgabenüberschuss von Fr. 85'000.-- ausgewiesen. Dieser erhöhte sich um Fr. 60'000.-- auf Fr. 145'000.-- für den Busbetrieb ins Küntwil (gemäss Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1996, Konto 1480.36413).

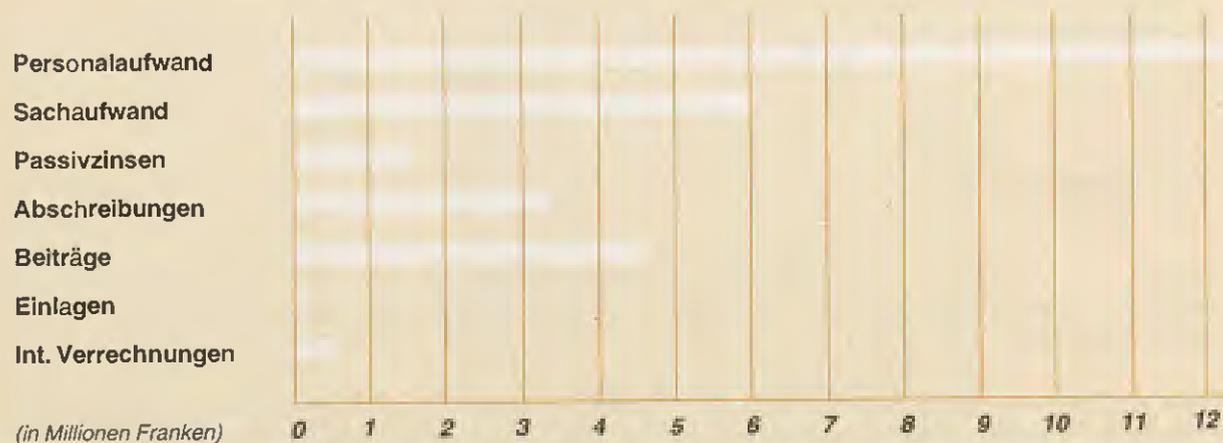
Budget 1998

Laufende Rechnung

nach Kostenarten

	Budget 1998	Budget 1997	Rechnung 1996	Rechnung 1995	Rechnung 1994
3 Aufwand					
30 Personalaufwand	12'479'600	12'120'100	11'695'599	11'327'707	10'761'717
31 Sachaufwand	5'656'800	4'562'700	4'025'085	4'067'169	4'326'168
32 Passivzinsen und Steuerskonti	1'724'000	1'565'000	1'340'943	1'708'003	1'417'777
33 Abschreibungen und Steuerverluste	3'215'000	2'892'000	3'821'228	3'033'671	3'023'049
34 Beitrag an Finanzausgleich	236'200	123'700	251'062	45'001	148'133
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	206'500	254'500	243'612	168'783	121'607
36 Beiträge an Kanton oder Dritte	4'751'600	3'960'300	3'876'241	3'299'374	2'908'386
38 Einlagen in Spezialfin. und Stiftungen	15'000	15'000	2'007'310	2'000'000	2'041'163
39 Interne Verrechnungen	503'400	549'000	492'255	542'592	539'085
Total Aufwand	28'788'100	26'042'300	27'753'335	26'192'300	25'287'084
4 Ertrag					
40 Steuern	14'258'000	13'956'000	14'100'842	13'754'148	13'577'532
40a Grundstückgewinnsteuern	2'400'000	1'100'000	2'231'659	400'010	1'267'902
41 Regalien und Konzessionen	567'000	568'500	569'391	407'145	371'468
42 Vermögenserträge	377'400	442'500	529'095	2'294'674	641'263
43 Entgelte	2'931'700	2'155'000	2'752'375	2'531'235	2'194'130
44 Anteil am kantonalen Finanzausgleich	2'200'000	2'100'000	2'141'708	1'850'523	2'088'397
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	1'086'500	803'500	852'852	775'208	821'208
46 Beiträge des Kantons und Dritte	4'135'100	4'222'800	3'929'797	3'823'420	3'681'427
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
48 Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	0	2'869'476	2'682'820	2'787'491
49 Interne Verrechnungen	503'400	549'000	492'255	542'592	539'085
Total Ertrag	28'459'100	25'897'300	30'469'450	29'061'776	27'969'903
Ergebnis	-329'000	-145'000	2'716'115	2'869'476	2'682'820

Budget 1998: Aufwand im Vergleich pro Kostenarten



Budget 1998

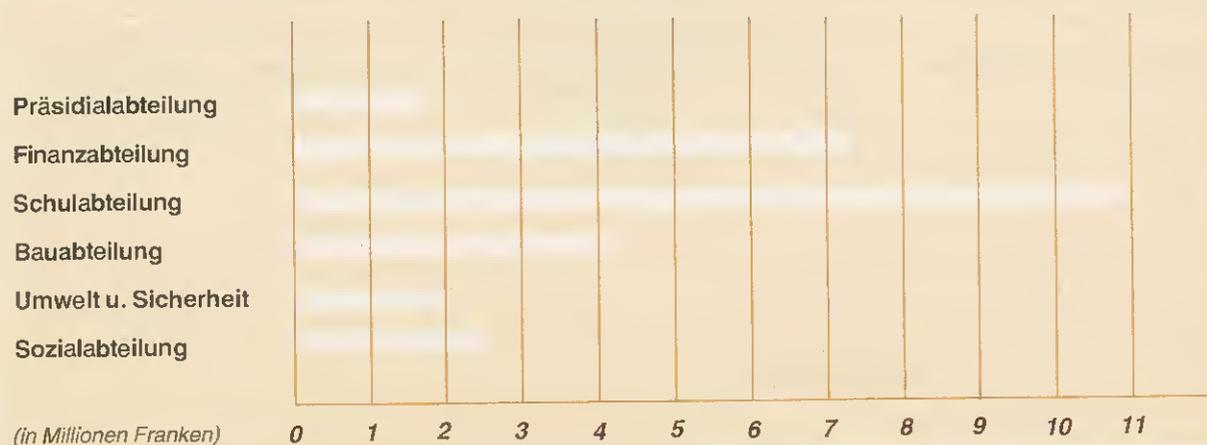
Laufende Rechnung

nach institutioneller Gliederung

Seite 9

	Budget 1998		Budget 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
11 Präsidualabteilung	1'771'100	632'700	1'805'300	395'200	1'778'947	452'676
12 Finanzabteilung	7'291'000	19'835'900	6'463'700	18'172'500	9'271'695	22'432'295
13 Schulabteilung	10'985'200	4'772'100	10'770'000	4'891'500	10'247'672	4'690'123
14 Bauabteilung	4'244'600	1'453'300	3'639'100	1'428'000	3'240'843	1'657'909
16 Umwelt- u. Sicherheitsabt.	1'992'600	381'600	1'837'700	376'600	1'600'287	350'207
17 Sozialabteilung	2'503'600	1'383'500	1'526'500	633'500	1'613'891	886'240
Total	28'788'100	28'459'100	26'042'300	25'897'300	27'753'335	30'469'450
Ergebnis		329'000		145'000	2'716'115	

Budget 1998: Aufwand im Vergleich pro Abteilung



11 Präsidialabteilung

Seite 10

	Budget 1998		Budget 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1101 Einwohnergemeinde	208'700	0	143'700	0	152'583	0
1102 Rechnungskommission	17'000	0	14'000	0	14'810	0
1105 Gemeinderat	262'500	0	271'200	0	250'380	0
1110 Verwaltung	521'200	563'500	518'800	338'000	561'247	393'590
1120 Allgemeine Bürokosten	213'700	200	183'700	200	224'065	150
1130 Telefon	15'000	0	10'000	0	20'843	0
1133 Betreibungsamt	99'000	0	107'500	0	118'564	0
1135 Friedensrichteramt	3'900	0	3'900	0	3'874	0
1136 Weibelamt	2'700	0	2'700	0	2'090	0
1140 Ordentliche Beiträge	86'900	0	165'700	0	209'888	0
1144 Jugendarbeit	171'400	36'000	144'600	24'000	116'842	24'000
1150 Landwirtschaft	6'700	0	4'200	0	3'656	0
1160 Kulturelles	162'400	33'000	235'300	33'000	100'105	34'896
1161 Gemeindegeschichte	0	0	0	0	0	40
Total	1'771'100	632'700	1'805'300	395'200	1'778'947	452'676
Netto	1'138'400		1'410'100		1'326'271	

B e g r ü n d u n g e n

Konto und Bezeichnung	Budget 1998	Budget 1997	
1101.31818 Öffentlichkeitsarbeit	45'000	20'000	Umsetzung diverser Arbeitsprojekte aus "risch im zentrum"
1110.31803 Honorare/Rechtsberatung	27'000	15'000	Zunahme von Rechtsberatungen und Expertisen
1110.43105 Handänderungsgebühren	390'000	200'000	Zunahme des Ertrages als Folge der starken Bautätigkeit
1144.30100 Gehälter	86'000	0	Übernahme der Jugendarbeiter aus dem aufgelösten Verein
1144.36507 Beitrag an Verein Jugendtr.	0	118'000	Durch die Übernahme ist kein Beitrag mehr fällig
1144.46100 Kantonsbeitrag	31'000	0	Beitrag des Kantons für die Jugendarbeit
1160.31844 Anlässe Veranstaltungen	51'000	18'000	Aktivitäten Dorfmatssaal und Beteiligung 200 Jahre Helvetia

12 Finanzabteilung

Seite 11

	Budget 1998		Budget 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1203 Verwaltung	294'900	500	312'800	500	274'371	0
1205 EDV Anlage	45'000	0	40'000	0	66'666	0
1220 AHV, IV, EO, FAK	847'000	0	800'000	0	731'097	0
1223 Andere Versicherungen	32'500	1'000	32'500	0	38'540	0
1230 Liegensch. Finanzvermögen	131'000	130'700	122'500	116'650	92'086	138'035
1237 Zentrum Dorfmat	659'900	208'700	473'400	205'850	520'185	203'684
1250 Passivzinsen	1'604'000	0	1'445'000	0	1'224'991	0
1251 Aktivzinsen	0	70'000	0	125'000	0	177'500
1260 Ordentliche Steuern	284'000	14'226'000	271'000	13'924'000	307'612	14'043'362
1261 Finanzausgleich	0	2'200'000	0	2'100'000	0	2'141'708
1262 Übrige Steuern	247'700	2'432'000	134'500	1'132'000	259'360	2'289'139
1267 Gebühren + Konzessionen	0	567'000	0	568'500	25'000	569'391
1270 Abschreibungen	3'145'000	0	2'832'000	0	2'862'311	0
1275 Verw. Überschuss Vorjahr	0	0	0	0	869'476	2'869'476
1277 Reserven/Spezialfinanz.	0	0	0	0	2'000'000	0
Total	7'291'000	19'835'900	6'463'700	18'172'500	9'271'695	22'432'295
Netto		12'544'900		11'708'800		13'160'600

B e g r ü n d u n g e n

Konto und Bezeichnung	Budget 1998	Budget 1997	
1220.ff AHV, IV Beiträge	847'000	800'000	Erhöhung der gebundenen Ausgaben
1237.31400 Unterhalt Gebäude/Eintr.	231'000	46'000	Ersatz des Lifes im Rathaus
1250.32200 Verzinsung langfr. Darlehen	1'580'000	1'419'000	Zunahme der Fremdverschuldung
1251.42101 Festgeldzinsen	45'000	100'000	Weiterhin sehr tiefe Zinssätze
1260.40100 Reingewinn JP Bezugsjahr	2'800'000	2'700'000	Zunahme der Steuererträge durch neue Firmen
1260.40103 Reingewinn JP Vorjahr	700'000	500'000	Anpassung an Vorjahre
1261.44400 Kant. Finanzausgleich	2'100'000	2'200'000	Anpassung an die veränderte Bevölkerungsstruktur
1262.40301 Grundstückgewinnsteuer	2'400'000	1'100'000	Diverse Abrechnungen von Immobilienveräusserungen
1270.33100 Abschreibungen VV	3'145'000	2'832'000	Zunahme als Folge der starken Investitionstätigkeit

13 Schulabteilung

Seite 12

	Budget 1998		Budget 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1301 Kommissionen	34'500	0	34'500	0	15'434	0
1305 Verwaltung	370'800	79'000	329'200	117'000	291'291	113'133
1307 Kindergarten	549'050	287'000	566'600	277'000	560'511	323'615
1310 Primarschule	3'644'350	1'656'500	3'572'700	1'690'000	3'739'936	1'592'213
1320 Oberstufenschule	2'557'050	1'433'500	2'590'900	1'528'000	2'529'085	1'456'063
1330 Hauswirtschaft	580'300	253'000	519'300	233'300	299'127	227'011
1331 Turnunterricht	216'100	69'300	213'800	73'800	201'335	73'818
1332 Sprachheilschule	169'800	91'300	165'000	93'700	154'849	74'909
1333 Musikschule	991'100	569'000	933'100	560'200	888'763	527'421
1340 Schul- + Gemeindebibliothek	151'250	0	106'800	0	78'690	0
1350 Schuldienste + Diverses	353'900	75'000	354'600	75'000	213'898	40'737
1352 Schulzahnpflege	257'000	199'000	254'000	184'000	238'305	197'789
1380 Schulhäuser	921'000	59'500	1'057'900	59'500	993'771	63'414
1390 Mobiliar	189'000	0	71'600	0	42'677	0
Total	10'985'200	4'772'100	10'770'000	4'891'500	10'247'672	4'690'123
Netto	6'213'100		5'878'500		5'557'549	

B e g r ü n d u n g e n

Konto und Bezeichnung	Budget 1998	Budget 1997	
1305.31803 Honorare/Rechtsberatung	25'000	50'000	Abschluss der Beratung betr. Schulkultur
1333.30200 Gehälter Lehrkräfte	740'000	693'000	Integration Musikschulgrundkurs und Ensemblespiel
1340.30100 Gehälter Verwaltung/Betrieb	104'000	75'000	Zusätzlicher Erfassungsaufwand für Umstellung auf EDV
1380.31400 Unterhalt Gebäude/Einr.	134'000	244'000	Nebst laufendem Unterhalt keine gröss. Sanierungen nötig
1390.31100 Anschaffungen Mobiliar	174'000	59'600	Neumöblierung Schulh. Risch und Holzhäusern, EDV Ersatz

14 Bauabteilung

Seite 13

	Budget 1998		Budget 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1401 Kommissionen	60'000	0	61'500	0	38'063	0
1403 Verwaltung	515'000	68'000	506'500	68'000	505'068	152'521
1405 Ortsplanung	115'000	3'000	93'000	5'000	62'295	11'460
1407 Vermessung	46'000	1'500	36'000	500	65'364	1'559
1411 Personal Werkdienst	442'400	442'400	467'000	467'000	414'098	414'098
1430 Werkhof	430'000	500	311'300	500	274'195	1'164
1440 Unterh. Strassen/Anlagen	167'100	0	161'100	0	147'620	0
1441 Winterdienst	49'000	5'900	41'500	0	51'246	2'379
1445 Ausbau Strassen/Anlagen	227'800	0	119'000	0	98'692	0
1446 Plätze und Anlagen	338'500	0	241'700	0	149'334	0
1447 Schwimmbäder	156'000	26'000	111'400	31'000	114'484	21'732
1450 Kanalisation/Kläranlage	805'200	890'000	564'500	850'000	435'397	1'036'707
1460 Abfallbeseitigung	545'500	10'000	515'700	0	522'242	12'739
1461 Umweltschutz	0	0	28'300	0	19'663	0
1480 Verkehrswesen	347'100	6'000	380'600	6'000	343'082	3'550
Total	4'244'600	1'453'300	3'639'100	1'428'000	3'240'843	1'657'909
Netto	2'791'300		2'211'100		1'582'934	

Begründungen

Konto und Bezeichnung	Budget 1998	Budget 1997	
1403.31810 Planung gemeindl. Bauvorh.	100'000	59'000	Div. Planungen wie Friedhof, Badi, Rathaus
1430.31100 Anschaff. Mobiliar/Masch.	41'000	22'000	Ersatz Rasenmäher und 2 grosse Sonnenschirme
1430.31400 Unterhalt Gebäude/Eintr.	78'000	6'000	Einrichtung/Regale beim alten Feuerwehrdepot
1445.31402 Ausbau Gemeindestrassen	224'000	115'000	U.a. Fussweg Berchtwilerstr., Verkehrsberuhig. Berchtwil
1446.31400 Unterhalt Gebäude/Eintr.	212'000	70'000	U.a. Parkplatz Badi, Bahnunterführung, Half-Pipe Rollbrettb.
1447.31400 Unterhalt Gebäude/Eintr.	77'000	28'000	Sonnenstore Vorplatz
1450.31400 Unterhalt Gebäude/Eintr.	269'000	46'000	Beitrag an Kanton für Sanierung Sientalbach
1461.ff Umweltschutz	0	28'300	Sh. Kostenstelle 1875, Abteilung Umwelt und Sicherheit
1480.36413 Ortsbus Küntwil	94'000	60'000	Einführung gem. Beschl. Gemeindeversammlung. 10.12.1996

16 Umwelt- und Sicherheitsabteilung

Seite 14

	Budget 1998		Budget 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1605 Verwaltung	247'100	41'000	150'600	53'500	147'009	52'207
1610 Feuerschau/Rauchgas	4'500	15'000	47'700	10'000	14'802	15'420
1620 Feuerwehrdienst	312'750	228'300	248'200	225'500	204'530	203'547
1630 Feuerwehrdepot/Einricht.	225'250	34'000	128'600	14'800	91'768	12'678
1640 Militäreinquartierungen	2'000	12'000	9'500	20'000	8'525	27'993
1650 Schiesswesen	6'100	0	5'000	0	18'684	0
1660 Zivilschutz	151'200	15'500	229'700	16'500	128'980	11'041
1670 Notorganisation	10'800	0	10'800	0	5'326	0
1675 Umweltschutz	23'300	0				
1680 Polizeiwesen	167'800	9'000	157'300	11'000	181'720	19'022
1685 Marktwesen	0	2'300	0	2'300	0	2'460
1690 Gesundheitswesen	775'400	20'500	782'300	20'000	748'094	0
1695 Friedhof/Bestattung	66'400	4'000	68'000	3'000	50'849	5'839
Total	1'992'600	381'600	1'837'700	376'600	1'600'287	350'207
Netto	1'611'000		1'461'100		1'250'080	

B e g r ü n d u n g e n

Konto und Bezeichnung	Budget 1998	Budget 1997	
1605.30100 Gehälter	194'000	103'000	Neuer Mitarbeiter als Abteilungsleiter
1610.30100 Gehälter	0	37'000	Die Gehälter sind in der Kostenstelle 1605 ausgewiesen
1620.31830 Sold	129'000	95'000	Mehraufwand für Umzug in neues Feuerwehrdepot
1630.31100 Anschaff. Mobiliar/Masch.	81'550	33'200	U.a. Dienstvorausfahrzeug, Handfunkgeräte
1630.31409 Unterhalt Feuerweiherr	40'000	0	Verstärkung Steintobelweiherr wegen Ausschwemmgefahr
1660.31400 Unterhalt Gebäude/Einr.	3'000	35'000	Kleinerer Unterhaltsbedarf
1675.ff Umweltschutz	23'300	0	Umgliederung von Kostenstelle 1461, Bauabteilung
1680 bis 1695	div.	div.	Die ganze Abteilung 15 (Polizei und Gesundheit) wurde in die neugebildete Abteilung Umwelt und Sicherheit integriert

17 Sozialabteilung

Seite 15

	Budget 1998		Budget 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1705 Verwaltung	356'500	17'000	294'300	20'500	258'277	22'295
1710 Fürsorge/Vormundschaft	13'000	500	13'000	0	8'991	500
1715 Unterst. gem. Bundesgesetz	1'380'000	1'030'000	500'000	287'000	767'850	541'612
1716 Unterst. gem. Asylgesetz	306'700	251'000	284'200	241'000	312'777	258'995
1720 Sozialfürsorge	167'400	0	160'000	0	65'288	0
1730 Wohnungsfürsorge	0	0	0	0	2'553	0
1750 Alimentenbevorschussung	280'000	85'000	275'000	85'000	198'155	62'838
Total	2'503'600	1'383'500	1'526'500	633'500	1'613'891	886'240
Netto	1'120'100		893'000		727'651	

B e g r ü n d u n g e n

Konto und Bezeichnung	Budget 1998	Budget 1997	
1705.30100 Gehälter	266'500	235'500	Beschäftigungserhöhung wegen Anstieg der Sozialfälle
1715.36602 Unterstütz. an Private	1'300'000	500'000	Weiterhin starke Zunahme der Fälle
1715.36605 Beschäftigungsprojekt	80'000	0	Beschäftigungsprojekt für ausgesteuerte arbeitsl. Personen
1715.43603 Rückerstattungen	560'000	100'000	Infolge höherer Unterstützungen höhere Rückerstattungen

Investitionsrechnung

Seite 16

		Budget 1998	Budget 1997
Bauabteilung			
Tiefbau			
A12	Öffentl. Verbindungsweg Berchtwilerstrasse	15'000	10'000
A14	Mattenstrasse (Erschliessung Bahnhofmatte)	0	0
A15	Perimeter Mattenstrasse	-900'000	-400'000
A5	Erschliessung Gössimatte	0	818'000
A6	Gössimatte 1. Anteil Perimeter	0	-460'000
A27	Gössimatte Zusatz und Nachtrag	0	425'000
A30	Berchtwilerstrasse, Ausbau	50'000	170'000
A31	Berchtwilerstrasse, Perimeter	-119'000	-90'000
A28	Verlängerung unt. Weidstr. - Küntwilerstr.	75'000	370'000
A29	Perimeter Verl. unt. Weidstr. - Küntwilerstr.	-63'000	-180'000
B11	Erschliessung Dorfkern Süd, Bahnhofplatz	100'000	100'000
A32	Projekt Sportanlage, 1. Etappe	180'000	0
B19	Sportplatzbau	0	150'000
A33	Neugestaltung Pausenplatz, Spielplatz	180'000	0
Total Tiefbau		-482'000	913'000
Hochbau			
A25	Feuerwehr/Zivilschutzgebäude	5'381'000	500'000
A26	Subvention für Feuerwehrgebäude	-240'000	0
A4	Sanierung öffentl. Gebäude (Gasheizung)	56'000	26'000
A20	Erweiterung/Sanierung Schulanlage	4'400'000	4'400'000
A21	Subvention: Erweiterung/Sanierung Schulanl.	-1'000'000	0
A34	Polizeiiposten, Stockwerkeigentum	0	800'000
Total Hochbau		8'597'000	5'726'000
Landschafts- und Umweltschutz			
A6	Kanalisation UeG, Bau	0	100'000
A9	Perimeter Kanalisation UeG	-153'000	-200'000
B29	Entlastungsleitung Küntwilerbach	980'000	0
B31	Anpassung Kanalisationsnetz gem. GEP	200'000	0
Total Landschafts- und Umweltschutz		1'027'000	-100'000

		Budget 1998	Budget 1997
Übrige			
B17	Zusätzliches Gemeindefahrzeug	120'000	120'000
B15	Pikettfahrzeug Feuerwehr	500'000	0
B16	Pikettfahrzeug Feuerwehr Subvention	-200'000	0
	Total Übrige	420'000	120'000
Investitionsbeiträge			
B22	Schwerbehindertenheime Schmetterling + Maihof	99'000	99'000
A10	Stiftung Männerheim Steinhausen	0	22'000
	Total Investitionsbeiträge	99'000	121'000
	Total (Nettoinvestition)	9'661'000	6'780'000
	Total Ausgaben	12'336'000	8'335'000
	Total Einnahmen	2'675'000	1'555'000

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zum Voranschlag für das Jahr 1998 der Einwohnergemeinde Risch

Seite 18

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die unterzeichneten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Risch haben den Voranschlag der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1998 geprüft und festgestellt, dass dieser den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen sowie der gemeindlichen Zuständigkeitsordnung für Ausgabenbeschlüsse entspricht.

Der Voranschlag 1998 weist bei einem geschätzten Aufwand von Fr. 28'788'100.-- und einem geschätzten Ertrag von Fr. 28'459'100.-- einen Mehraufwand von Fr. 329'000.-- aus.

Das Investitionsprogramm sieht für das Jahr 1998 geplante und bereits bewilligte Investitionen von insgesamt Fr. 7'862'000.-- vor. Für die noch nicht bewilligten Kredite von Fr. 1'799'000.-- werden vom Gemeinderat entsprechende Anträge vorgelegt.

Trotz der entstehenden grossen Investitionen im Bereich Schulanlagen und Feuerwehr- und Zivilschutzgebäude ist eine Steuersenkung von 77 % um 2 % auf 75 % des kantonalen Einheitsatzes vorgesehen. Diese Steuersenkung ist bei den gegebenen Voraussetzungen vernünftig und wird zur Annahme empfohlen.

Aufgrund der vorgenommenen Überprüfung beantragen wir:

1. den Voranschlag für das Jahr 1998 zu genehmigen;
2. den Steuerfuss für das Jahr 1998 mit 75 % des kantonalen Einheitssatzes und die Personalsteuer mit Fr. 10.- pro selbständig steuerpflichtige Person zu genehmigen.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

H. Stuber

K. Stuber

P. Fuchs

Finanzplan 1998 - 2002

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen den Finanzplan 1998 bis 2002. Der ausstehende Saldo der **bewilligten** Investitionen beträgt Fr. 7,397 Mio. Das Volumen der noch **nicht bewilligten** Investitionen für die nächsten fünf Jahre beträgt rund Fr. 33 Mio. Bitte entnehmen Sie die Details den nachfolgenden Tabellen und Bemerkungen.

A) Bewilligte Kredite

Die nachfolgenden Positionen wurden in der Rechnungslegung 1996 abgerechnet und erscheinen nicht mehr auf der Liste:

- Möblierung der privaten Schutzräume
- Landkauf Grundstück GBP Nr. 42, Waldeggstrasse
- Lieferung eines Gemeindefahrzeuges
- Kanalisation Sidlerhof - St. Wendelin
- Dachsanierung Binzmühle

Folgende Vorhaben wurden durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 01. Dezember 1996, 10. Dezember 1996 und am 16. Juni 1997 beschlossen und erscheinen somit neu unter den bewilligten Krediten:

01. Dezember 1996:

- Bau des Feuerwehr- und Zivilschutzgebäudes

10. Dezember 1996:

- Nachtragskredit und Kreditbegehren für die Erschliessung der Gössimatte
- Bau der Verbindungsstrasse "Untere Weidstrasse - Küntwilerstrasse" sowie für die Verkehrsberuhigungsmassnahmen auf der Unteren Weidstrasse
- Ausbau der Berchtwilerstrasse

16. Juni 1997:

- Projektierungskredit gemeindliche Sportanlagen (1. Etappe)
- Naturnahe Gestaltung des Pausenplatzes beim Schulhaus 1 und Neuerstellung eines Spielplatzes beim Schulhaus 2
- Landverkauf Gössimatte und Kauf von Stockwerkeigentum für den Polizeiposten

B) Noch nicht bewilligte Kredite**B1+2 Birkenstrasse, Ausbau und Perimeter, netto Fr. 1'240'000.-**

Der Ausbau der Birkenstrasse wird als nicht vordringlich eingestuft und erst im Zusammenhang mit neuen Bauvorhaben realisiert.

B3+4 Blegistrasse, Ausbau und Perimeter, netto Fr. 390'000.-

Der Ausbau der Blegistrasse ist den Gegebenheiten anzupassen und ist auf 2000 vorgesehen.

- B9 **Lärmschutz SBB/Strassen, netto Fr. 1'000'000.--**
Die Lärmbelastung durch die SBB und die stark befahrenen Strassen ist für unser Dorf untragbar. Dabei ist auf die Gestaltung und das Dorfbild Rücksicht zu nehmen. Vorgespräche mit der SBB haben 1995 bereits stattgefunden. Die Sparmassnahmen der SBB verzögern die Realisierung.
- B11+12 **Erschliessung Dorfkern Süd, Ausbau und Perimeter, netto Fr. 1'420'000.-**
Mit der gemeinsamen Erschliessung ab der Buonaserstrasse für die privaten Neubauten soll gleichzeitig der Bahnhofplatz samt Bushaltestellen, Velounterständen und öffentlichem Parking mit Liftzugang realisiert werden. Die öffentlichen Parkplätze sind eine Ergänzung zu den Parkplätzen beim Dorfmatte und können für Park + Ride, als Einkaufsparkplätze sowie bei Abendveranstaltungen im Dorfmatte benützt werden. Die Realisierung ist auf 1999/2000 geplant.
- B15+16 **Pikettfahrzeug Feuerwehr, Beschaffung und Subvention, netto Fr. 300'000.--**
Sehen Sie dazu das Traktandum in dieser Vorlage
- B17 **Zusätzliches Gemeindefahrzeug, netto Fr. 120'000.--**
Infolge der zunehmenden Werkhofarbeiten u.a. Sammelstellendienst drängt sich die Anschaffung eines zusätzlichen Fahrzeuges auf.
- B19 **Sportplatz Bau 1. und 2. Etappe, netto Fr. 6'500'000.--**
Die realisierbare erste Etappe umfasst die Baugrundverbesserung durch Vernagelung, drei Rasenspielfelder, Laufbahn 6 x 110 m, Sprung- und Wurfanlagen, Infrastrukturen Hochbauten sowie Festplatz.
- B20 **Strassenanpassung für Kreisel Lindenplatz, netto Fr. 600'000.--**
Gemäss Strassenbauprogramm des Kantons ist beim Lindenplatz ein Kreisel geplant. Anpassungen der Zubringer zu diesem Kreisel müssen von der Gemeinde übernommen werden.
- B22 **Schwerbehindertenheime Schmetterling und Maihof, netto Fr. 198'000.-**
Gemeindebeitrag an Baukosten Stiftung Maihof Zug (Erweiterungsbau, Neubau Wohnheim) und Verein Kleinwerkheim Cham (Neubau Wohnheim)
- B26 **Schulraumplanung, netto Fr. 1'100'000.--**
Die Planung und Realisierung von Schulräumen muss sich der schnellen Entwicklung der Bevölkerungszunahme anpassen. So ist für das Jahr 2000 mit einem neuen Kindergarten zu rechnen.
- B27 **Unvorhergesehenes, netto Fr. 5'000'000.--**
Diese Position soll aufzeigen, dass auch für noch nicht konkrete Projekte Platz geschaffen werden muss. Denkbar sind Investitionen für Erschliessungen, Badeanstalten oder die Verlegung des Schiessstandes.
- B28 **Neugestaltung Friedhof, netto Fr. 1'500'000.--**
Gemäss Grobkonzept ist vorgesehen, dass in Etappen ab 1999 eine parkähnliche Friedhoflandschaft realisiert wird.

- B29 **Entlastungsleitung Küntwilerbach, netto Fr. 980'000.--**
Sehen Sie dazu das Traktandum in dieser Vorlage
- B30 **Umbau Rathaus, netto Fr. 550'000.--**
Beim Bezug des Rathauses im Jahre 1986 waren auf der Gemeindeverwaltung 12 Personen tätig. Aufgrund der Bevölkerungszunahme hat auch der Aufgabenumfang, insbesondere im Bereich des Sozialdienstes, beträchtlich zugenommen. Das vorhandene Platzangebot ist nun ausgeschöpft. Zusammen mit der allfälligen Ausgliederung des Polizeipostens besteht die Möglichkeit, räumliche Verbesserungen und kundengerechtere Schalter realisieren zu können.
- B31 **Anpassung des Kanalisationsnetzes gemäss GEP, netto Fr. 2'000'000.-**
Die generelle Entwässerungsplanung (GEP) wird die verschiedenen Schwachstellen im Kanalisationsnetz aufzeigen. Entsprechende Sanierungen, Bau von Entlastungsleitungen oder anderweitigen Massnahmen müssen nach Abschluss des GEP auf Ende 1998 geplant werden.
- B32 **Umfahrung Ost, netto Fr. 10'000'000.--**
Im Verkehrsrichtplan ist die Umfahrung Ost mit der geplanten Unterführung im Bereich Dorfmatte enthalten. Aufgrund des erheblichen Bauvolumens ist die Realisierung dieses Bauvorhabens vorerst noch abzuwarten.

C) Zu tilgende Aufwendungen und Abschreibungen

Die Gemeinde Risch befindet sich mitten in einer Phase des starken Bevölkerungswachstums. Dies bedeutet auch, dass Vorinvestitionen an Infrastrukturen für künftige Einwohner, Arbeitgeber und Steuerzahler zu realisieren sind. Es ist auch der Wille des Gemeinderates, dass die anstehenden Investitionen jetzt, in einer schwierigen Wirtschaftslage realisiert werden (antizyklisches Verhalten). Daraus resultiert ein starker Anstieg des Verwaltungsvermögens und folglich eine hohe Belastung in Form von Abschreibungen. Die vor Jahren angelegten Reserven wurden dazu geschaffen, dass in solchen Situationen Sonderabschreibungen möglich sind und die Aufwandspitze gebrochen werden kann. Ob die Reserven dann effektiv aufgelöst werden, wird sich erst anlässlich der Rechnungslegung zeigen.

D) Plan-Mittelflussrechnung

Die Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, das Investitionsvolumen und die Finanzierungsmassnahmen. Daraus wird ersichtlich, dass 1998 Darlehen von Fr. 6 Mio. zur Rückzahlung fällig werden und für die Finanzierung der bevorstehenden Investitionen von nahezu 10 Mio. eine zusätzliche Fremdverschuldung von Fr. 6 Mio. nötig wird.

E) Statistische Planungsgrundlagen

Die Tabelle dient als Grundlage für die Finanzplanung. Durch den positiven Rechnungsabschluss 1996 ist es möglich, den Steuerfuss um weitere 2 % auf 75 % zu reduzieren. Das Gesetz über den Finanzausgleich verpflichtet die Gemeinden, entweder die Senkung des Steuerfusses vorzunehmen oder den für die Steuerfussenkung zu verwendenden Betrag in die kantonale Ausgleichsrückstellung einzuzahlen. Die Planung sieht jedoch keine weitere Senkung des Steuerfusses vor, um nicht die Anspruchsberechtigung auf den Finanzausgleich zu verlieren, denn bei 75 % ist die Gemeinde Risch auf dem gleichen Stand wie die Stadt Zug.

F) Planrechnung 1998 - 2002

Die Planrechnung basiert auf der laufenden Rechnung nach Kostenarten. Für die Jahre 1999 bis 2002 wird aufgrund der statistischen Plandaten hochgerechnet. Vorsichtshalber wurde keine weitere Erhöhung der Finanzausgleichszahlungen angenommen, obwohl infolge Zunahme der Wohnbevölkerung und der Reduktion der Prokopfsteuerzahlen ein Anstieg möglich wäre.

Abschliessend halten wir fest, dass in jeder Finanzplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren gewisse Risiken enthalten sind. Trotz diesen Risiken ist die Finanzplanung ein wichtiges Instrument zur finanziellen Führung des Gemeindehaushaltes.

Der Gemeinderat beantragt:

vom vorliegenden Finanzplan 1998 bis 2002 sowie vom Investitionsprogramm Kenntnis zu nehmen.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

A) Investitionsprogramm 1998 bis 2002 bewilligte Kredite

Seite 23

(in 1'000 Franken)

	Kreditabschluss	Bewilligte Kredite	ausstehend Ende 1997	1998 Budget	1999 Planung	2000 Planung	2001 Planung	2002 Planung
A1	Freiraum Dorfmat/Alterszentrum	18.06.1990	1'280	0	0	0	0	0
A2	Kanalisation: UeG Projektierung	27.06.1988	250	0	0	0	0	0
A4	Umstellung auf Gasheizung	10.12.1991	772	56	56	0	0	0
A5	Erschliessung Gössimatte	29.06.1992	1'818	0	0	0	0	0
A6	Gössimatte 1. Anteil Perimeter	29.06.1992	-560	-510	0	0	0	-510
A7	Zweckverband Notschlachanlage	28.06.1993	136	0	0	0	0	0
A8	Kanalisation UeG: Bau	28.06.1993	4'068	0	0	0	0	0
A9	Kanalisation UeG: Perimeter	28.06.1993	-429	-153	-153	0	0	0
A10	Männerheim Steinhausen	13.12.1993	110	0	0	0	0	0
A11	Sanierung Tartanplatz/110 m Laufbahn	27.06.1994	270	0	0	0	0	0
A12	Öffentl. Verbindungsweg Berchtwilerstrasse	27.06.1994	60	15	15	0	0	0
A13	Projektierung Erweiterung Schulanlage	13.12.1993	350	0	0	0	0	0
A14	Erschliessung Bahnhofmatte (Mattenstrasse)	27.06.1994	1'220	0	0	0	0	0
A15	Erschliessung Bahnhofmatte, Perimeter	27.06.1994	-900	-900	-900	0	0	0
A16	Parkhaus/Velounterstand Sonnmatt	12.12.1994	287	0	0	0	0	0
A17	Neugestaltung Gebiet Waldetenstrasse	12.12.1994	226	0	0	0	0	0
A20	Erweiterung/Sanierung Schulanlage	25.06.1995	10'911	4'710	4'400	310	0	0
A21	Subvention Erweiterung/San. Schulanlage	25.06.1995	-2'100	-2'100	-1'000	-900	-200	0
A23	Personenunterführung SBB/Lift	11.12.1995	380	0	0	0	0	0
A25	Feuerwehr- und Zivilschutzgebäude	01.12.1996	5'900	5'381	5'381	0	0	0
A26	Subvention Feuerwehr- und Zivilsch.	01.12.1996	-240	-240	-240	0	0	0
A27	Nachtragskredit Erschl. Gössimatte	10.12.1996	720	0	0	0	0	0
A28	Verbindungsstr. Unt. Weidstr. - Küntwilerstr.	10.12.1996	344	75	75	0	0	0
A29	Perimeter Unt. Weidstr.-Küntwilerstr.	10.12.1996	-63	-63	-63	0	0	0
A30	Ausbau Berchtwilerstrasse	10.12.1996	170	50	50	0	0	0
A31	Perimeter Ausbau Berchtwilerstrasse	10.12.1996	-119	-119	-119	0	0	0
A32	Projekt Sportanlagen, 1. Etappe	16.06.1997	390	370	180	190	0	0
A33	Neugestaltung Pausenplatz, Spielplatz SH 2	16.06.1997	430	315	180	135	0	0
A34	Polizeiposten Stockwerkeigentum	16.06.1997	932	932	0	932	0	0
A35	Landverkauf Gössimatte	16.06.1997	-422	-422	0	-422	0	0
	Total bewilligte Kredite		26'191					
	davon ausstehende Investitionen per Ende 1997		7'397					
	davon geplant für 1998 bis 2002			7'862	245	-200	0	-510

B) Investitionsprogramm 1998 bis 2002 noch nicht bewilligte Kredite

Seite 24

(in 1'000 Franken)

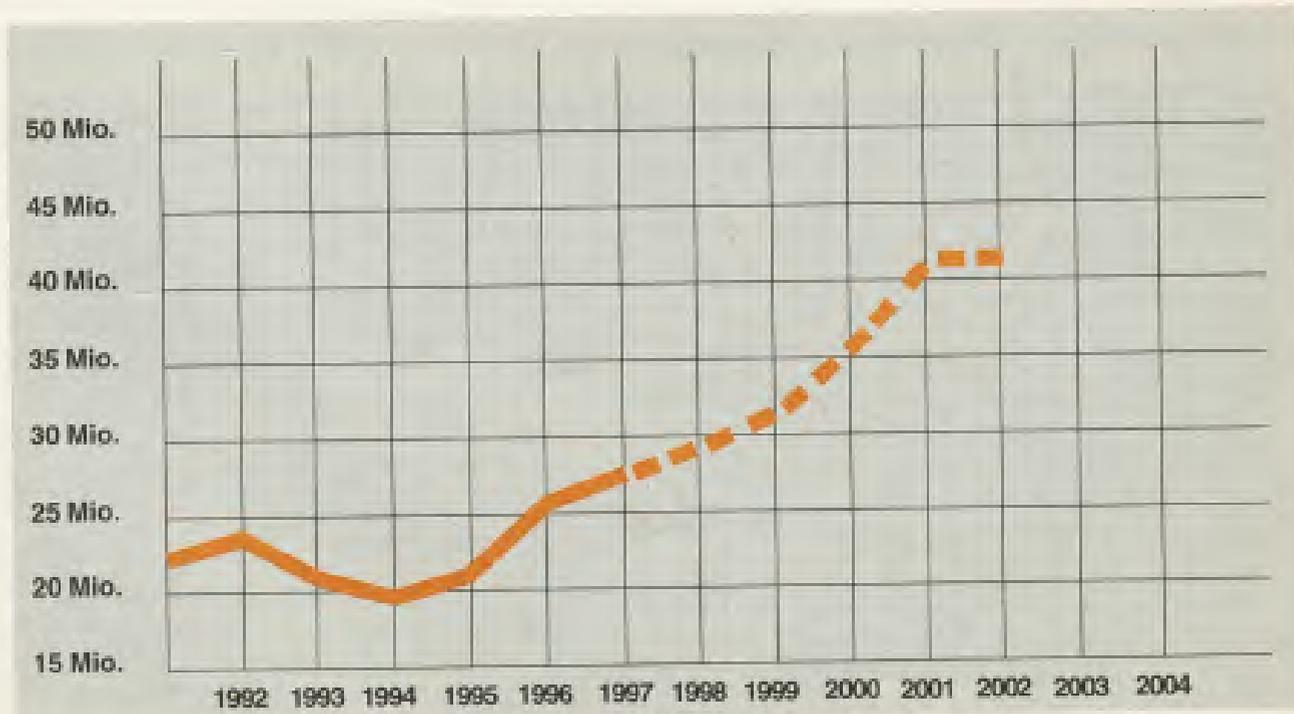
	Total	1998 Budget	1999 Planung	2000 Planung	2001 Planung	2002 Planung
B1 Birkenstrasse: Ausbau	3'000	0	0	0	1'500	1'500
B2 Birkenstrasse: Perimeter	-1'760	0	0	0	0	-1'760
B3 Blegistrasse: Ausbau	800	0	0	800	0	0
B4 Blegistrasse: Perimeter	-410	0	0	0	-410	0
B9 Lärmschutz SBB/Strasse	1'000	0	500	500	0	0
B11 Erschliessung Dorfkern Süd, Bahnhofplatz	3'100	100	1'500	1'500	0	0
B12 Beiträge Dritter, Dorfkern Süd, Bahnhofplatz	-1'680	0	0	-304	-500	-876
B15 Pikettfahrzeug Feuerwehr	500	500	0	0	0	0
B16 Pikettfahrzeug Feuerwehr: Subvention	-200	-200	0	0	0	0
B17 Zusätzliches Gemeindefahrzeug	120	120	0	0	0	0
B19 Sportplatz, 1. und 2. Etappe	6'500	0	1'500	1'800	1'500	1'700
B20 Strassenanpassung für Kreisel Lindenplatz	600	0	300	300	0	0
B22 Schwerbehindertenheime Schmetterling und Maihof	198	99	99	0	0	0
B26 Schulraumplanung	1'100	0	100	1'000	0	0
B27 Unvorhergesehenes (Badi, Schiessstand, Erschliessungen)	5'000	0	1'000	2'000	2'000	0
B28 Neugestaltung Friedhof	1'500	0	500	500	500	0
B29 Entlastungsleitung Küntwilerbach	980	980	0	0	0	0
B30 Umbau Rathaus	550	0	550	0	0	0
B31 Anpassung Kanalisationsnetz gem. GEP	2'200	200	500	1'000	500	0
B32 Umfahrung Ost	10'000	0	0	0	5'000	5'000
Total	33'098	1'799	6'549	9'096	10'090	5'564

C) Zu tilgende Aufwendungen und Abschreibungen

Seite 25

(in 1'000 Franken)	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Verwaltungsvermögen per 01. Januar	25'765	26'828	28'344	31'628	36'474	41'909
- Sonderabschreibungen	-1'000	0	0	0	0	0
- Auflösung Tilgungsreserven	-2'000	-5'000	0	0	0	0
Neuinvestitionen gemäss Planung	7'043	9'661	6'794	8'896	10'090	5'054
- Abschreibungen	-2'980	-3'145	-3'510	-4'050	-4'655	-4'695
zu tilgende Aufwendungen per 31. Dezember	26'828	28'344	31'628	36'474	41'909	42'268
Nettoverschuldung pro Einwohner (in Fr.)	2'283	3'255	3'801	4'677	5'719	6'027

Zu tilgende Aufwendungen



D)

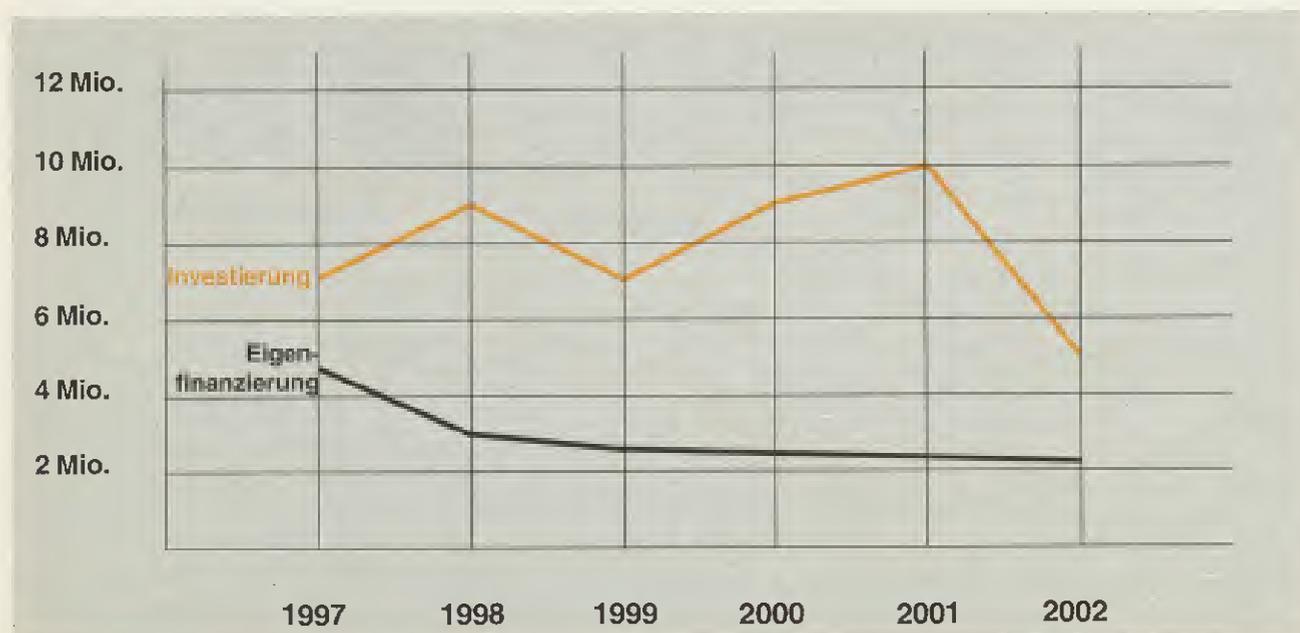
Plan-Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung

Seite 26

(in 1'000 Franken)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Mittelherkunft:						
Ertragsüberschuss (-Verlust)	2'000	-329	-901	-1'688	-2'423	-2'572
Abschreibungen	2'832	3'145	3'510	4'050	4'655	4'695
Einlage gesetzliche Reserven	0	0	0	0	0	0
Cash Flow	4'832	2'816	2'609	2'362	2'232	2'123
Neufinanzierung langfristiger Darlehen	0	12'000	7'000	11'000	10'000	6'000
Desinvestierung	200	200	200	200	200	200
	5'032	15'016	9'809	13'562	12'432	8'323
Mittelverwendung:						
Investierung	7'043	9'661	6'794	8'896	10'090	5'054
Definanzierung	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung langfristiger Darlehen	0	6'000	3'000	5'000	3'000	3'000
Veränderung Nettoumlaufvermögen (NUV)	-2'011	-645	15	-334	-658	269
	5'032	15'016	9'809	13'562	12'432	8'323

Investierung und Eigenfinanzierung

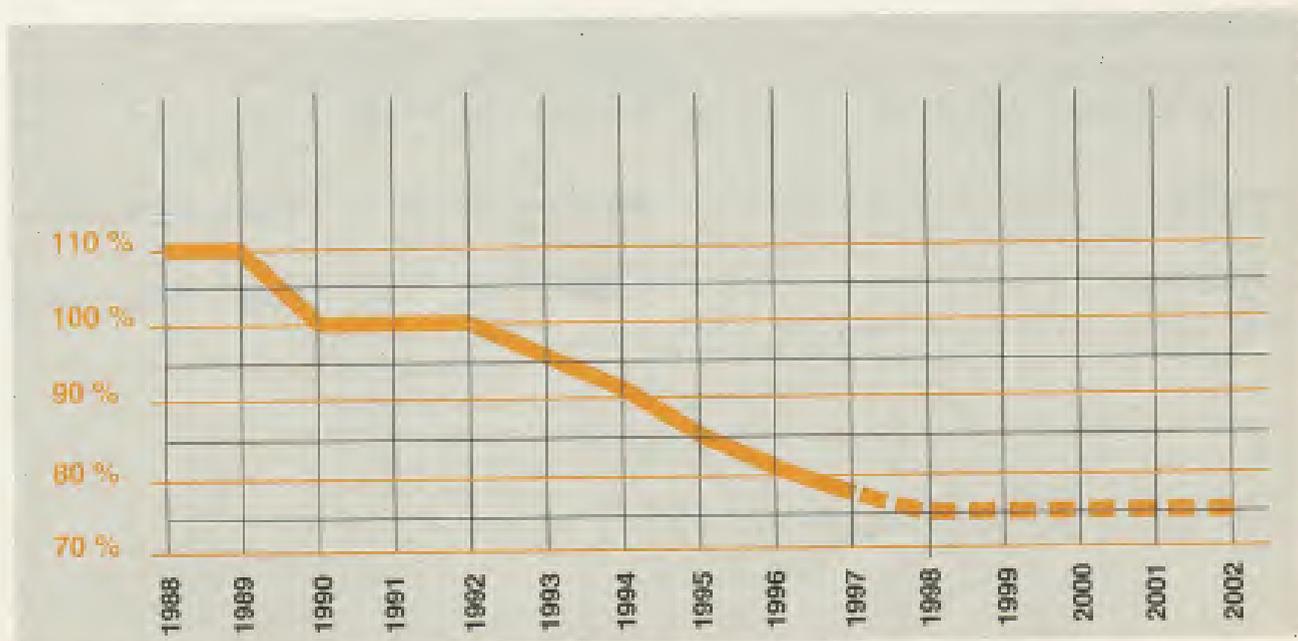


E) Statistische Planungsgrundlagen

Seite 27

(in 1'000 Franken)	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Lehrpersonal (inkl. Musikschule)	68	68	69	70	71	72
Verwaltung, Abwarte, Werkhof	31	35	35	36	36	37
Lohnteuerung	0 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.50 %	1.50 %
Sachteuerung	0 %	1.00 %	1.00 %	1.00 %	1.50 %	1.50 %
Kantonale Subvention Lehrergehälter	55 %	55 %	55 %	55 %	55 %	55 %
Bevölkerungsentwicklung	6'600	6'600	6'700	6'800	6'900	7'000
Steuerfussentwicklung	77 %	75 %	75 %	75 %	75 %	75 %

Steuerfussentwicklung in der Gemeinde Risch 1988 bis 2002



F) Planrechnung

Seite 28

(in 1'000 Franken)

	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Aufwand:						
Subventionsberechtigte Lehrergehälter	6'825	7'006	7'180	7'357	7'574	7'796
Übriger Personalaufwand	5'295	5'474	5'529	5'744	5'830	6'082
Sachaufwand	4'563	5'657	5'714	5'770	5'857	5'945
Passivzinsen und Steuerskonti	1'565	1'724	1'875	2'145	2'460	2'595
Abschreibungen und Steuerverluste	2'892	3'215	3'510	4'050	4'655	4'695
Beiträge, Entschädigungen	4'354	5'209	5'256	5'304	5'376	5'449
Interne Verrechnungen	549	503	550	550	550	550
Total Aufwand	26'043	28'788	29'614	30'920	32'302	33'112
Ertrag:						
Steuern	13'956	14'258	14'619	14'985	15'434	15'893
Grundstückgewinnsteuern und Konzessionen	1'669	2'967	2'570	2'580	2'590	2'600
Vermögenserträge	442	377	381	385	390	396
Entgelte Dritter	2'155	2'932	2'961	2'991	3'036	3'081
Finanzausgleich	2'100	2'200	2'200	2'200	2'200	2'200
Rückerstattungen	804	1'087	1'098	1'109	1'125	1'142
Kantonsbeiträge	167	133	134	136	138	140
Lehrerbesoldungssubventionen	4'056	4'002	4'199	4'296	4'416	4'538
Interne Verrechnungen	549	503	550	550	550	550
Total Ertrag	25'898	28'459	28'712	29'232	29'879	30'540
Ergebnis:	-145	-329	-901	-1'688	-2'423	-2'572

Zonenplanänderung Halbinsel Buonas (Schloss)**- Bericht und Antrag des Gemeinderates**

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Zugersee - an der nördlichen Zufahrtsrampe zum Gotthard gelegen - ist eine der landschaftlichen Perlen im schweizerischen Voralpengebiet. Er ist vor allem im Ennetsee charakterisiert durch seine spärlich bis nicht überbauten grosszügigen und natürlichen Uferlandschaften. Das Westufer wiederum ist zusätzlich gekennzeichnet durch zwei gegen Osten vorstossende, grössere und mehrheitlich bewaldete Halbinseln. Das markante Wahrzeichen der nördlichen und kleineren Halbinsel (Gut Buonas) ist das alte Schloss, dessen Ursprünge auf das 11. Jahrhundert zurückgehen. Die Lage der einzelnen Baugruppen (Schloss und Landhaus) ist beeindruckend, der Blick hievon auf die umliegende Landschaft, den See und den Alpenkranz ist einmalig. Die Gesamtanlage Schloss Buonas mit seinen historischen und auch neuen Gebäuden, dem reizvoll angelegten Wegnetz, dem parkähnlichen Baumbestand sowie seinen besonders attraktiven Rhododendronkulturen präsentiert sich heute im bestgepflegten Zustand.

Diese Anlage gehört der Erbgemeinschaft A. Bodmer. Nach dem Todesfall der alleinigen Eigentümerin hat die Erbgemeinschaft beschlossen, die ganze Schlossanlage zu verkaufen. Die entsprechenden Verhandlungen sind nun soweit gediehen, dass die zukünftige Eigentümerin bekannt ist. Sie möchten nebst Erhalt und Pflege der wertvollen Anlage zudem ein Tagungszentrum für Zusammenzüge vornehmlich des obersten Kaders der weltweit verstreuten Konzerngesellschaften, für Sitzungen der verschiedensten Konzernleitungsgremien sowie generell für Konferenzen über zentrale Belange des HOFFMANN-LA ROCHE Konzerns realisieren. Aufgrund dieser Entwicklung ersucht die Erbgemeinschaft A. Bodmer den Gemeinderat Risch um eine Zonenplanänderung und den Erlass von speziellen Vorschriften für die Halbinsel Buonas.

1. ERWÄGUNGEN DES GEMEINDERATES

Den Fortbestand dieses Juwels langfristig zu sichern, ist eine Aufgabe von kulturell erstrangiger Bedeutung und für Zug und Umgebung von vitalem Interesse. Die Lösung dieser Aufgabe wird dann eine reelle Chance haben, wenn die Anlage Buonas einer in die Zukunft weisenden weitergehenden Nutzung (als nur dem Wohnen im Landhaus) zugeführt werden kann und ein solch adäquates Konzept mit aller Sorgfalt entwickelt wird.

Die Zielsetzungen der neuen Trägerschaft für die Gesamtanlage Schloss Buonas, deren Nutzungsvorstellungen sowie die örtliche Zuordnung solcher Nutzungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Kulturelle Tätigkeiten, Repräsentation, Sitzungen besonderer Art, eventuell Freizeit (Schlossbereich)
- Wohnen, Leitungsfunktionen (Landhaus)
- Konferenzen, Konzerntagungen, Kaderzusammenzüge, Verpflegung und Beherbergung (Bereich Mulde). Die Erstellung von Infrastrukturbauten im Bereich der Mulde ermöglicht eine sinnvolle Nutzung der Gesamtanlage. Nur so können sich auch grössere Investitionen für den Erwerb und die Sanierung des Bestehenden rechtfertigen.

Als solche Infrastrukturbauten kommen mit den nachgenannten Nutzungen in Frage:

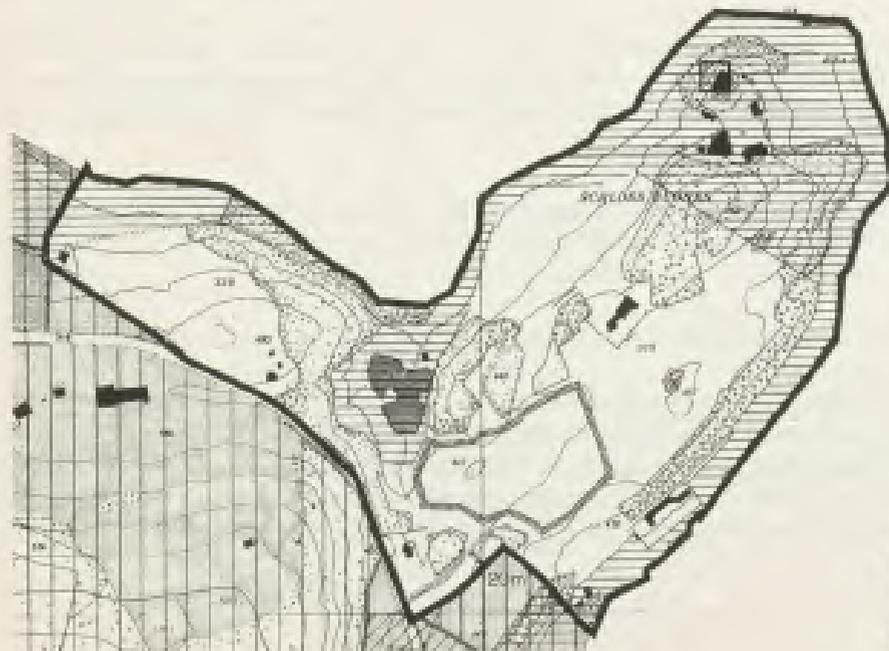
- Gebäude südlich der heutigen Zufahrtsstrasse für Tagungen, Kaderzusammenzüge und Konferenzen (Auditorium, Konferenzräume, Arbeitsräume, Verpflegung, Aufenthalt).
- Gebäude nördlich der Zufahrtsstrasse für die Beherbergung
- Unterirdische Einstellhalle für die Parkplätze

Die Zuteilung der Nutzungsfunktionen basiert auf der speziellen Eignung der bestehenden Gebäude- und Geländestrukturen. Die neuen Zusatznutzungen im Bereich der Mulde weisen die gewünschte grosse Distanz auf zu schützenswerten Schwerpunkten wie dem alten Schloss und der dahinterliegenden Anhöhe. Die neuen baulichen Ergänzungen finden in der Mulde an einem geeigneten Ort statt, übergeordnete Ziele nicht tangierend. Das Konzept ist überdies so, dass am heutigen Bestand keine wahrnehmbaren Änderungen vorgenommen werden müssen. Die Absicht, keine optische Beeinträchtigung der Landschaft zu bewirken - weder von Risch noch von Buonas resp. vom Restaurant Wilden Mann her - kann mit einer entsprechenden Baumassenverteilung, einer einfühlbaren Umgebungsgestaltung sowie unterirdischen Parkplatzen sichergestellt werden.

2. ERGÄNZUNGEN DER BAUORDNUNG BUONAS

Die beantragte Zonierung resp. Zonenplanänderung für die Halbinsel Buonas erfordert folgende speziellen Vorschriften:

1. Die Gesamtanlage der Halbinsel ist in ihrer landschaftlichen und kulturgeschichtlichen Einzigartigkeit zu bewahren. Im einzelnen ist die Charakteristik der Topographie, des Waldes und des Gehölzbestandes, der Bauten und Anlagen zu erhalten. Die Halbinsel muss ein zusammenhängender Landsitz mit mittelalterlichem Schloss, historischen Bauten und naturnahem Park bleiben.



-  Zone I, Freihaltebereich
-  Zone II, Baubereich

2. Die Halbinsel wird in eine Zone I, Freihaltebereich, und eine Zone II, Baubereich, unterteilt.
3. In der Zone I sind bestehende Bauten und Anlagen so zu unterhalten und zu nutzen, dass sie dem Zweck der speziellen Vorschriften genügen. Kleine Erweiterungen, Ersatz- und Umbauten sowie die Zufahrten dürfen den landschaftlichen Charakter und die kulturhistorische Substanz der Gesamtanlage nicht beeinträchtigen.
4. In der Zone II sind für ein Tagungszentrum Neu- und Umbauten zulässig, sofern sie mit der Gesamtanlage in einem Zusammenhang stehen, ihre Charakteristik schonen und sich gut einfügen. Die Zufahrt erfolgt über die Zone I.
5. Für die ganze Halbinsel Buonas gilt ein Abparzellierungsverbot gemäss Entscheid zur Entlassung aus dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht.
6. Bevor für den Baubereich II ein Baugesuch für einen Neubau eingereicht werden kann, muss in einem Wettbewerbsverfahren die optimale landschaftliche Integration in die Gesamtanlage gewährleistet werden.
7. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Bund und Kanton u.a. über den Landschaftsschutz, die Denkmalpflege und den Wald. Vor der Erteilung von Baubewilligungen ist die Zustimmung der kantonalen Behörde einzuholen.

3. PLANAUFLAGE UND VORPRÜFUNG

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte am 29. August 1997 und dauerte bis und mit 29. September 1997. Es wurden keine Einsprachen erhoben. Vorgängig wurden die Zonenplanänderung und die Ergänzungen der Bauordnung der Baudirektion des Kantons Zug zur Vorprüfung eingereicht.

Gemäss Vorprüfungsbericht vom 29. August 1997 wird zusammenfassend festgestellt, dass die Änderungen der Bauordnung und des Zonenplanes zweckmässig sind. Sie tragen dazu bei, dass die landschaftliche und kulturhistorische Einzigartigkeit der Halbinsel Buonas für die Nachwelt erhalten bleibt, ohne dass für die Grundeigentümer unzumutbare Einschränkungen für die bauliche Entwicklung erlassen werden.

Die Zonenplanänderung und die Ergänzungen der Bauordnung bedürfen nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung noch der Zustimmung des Regierungsrates.

Mit dem beabsichtigten Kauf der Halbinsel Buonas durch den Basler Chemiekonzern Hoffmann - La Roche bietet sich für die Gemeinde Risch und deren Bevölkerung eine grosse Chance, die es zu nutzen gilt. Voraussetzung für den Kauf der Schlossanlage ist jedoch die Genehmigung der erforderlichen Zonenplanänderung für die Halbinsel Buonas. Für die Erben Bodmer stand im Vordergrund, dass Schloss und Park optimal und langfristig erhalten bleiben. Den Fortbestand dieses Juwels langfristig zu sichern ist eine Aufgabe von kulturell erstrangiger Bedeutung und ist für Risch resp. Zug und Umgebung von vitalem Interesse. Mit der Überführung in die vorgesehene Trägerschaft mit langfristigen Perspektiven ist die intakte Erhaltung der einmaligen Schlossanlage

Buonas sowie deren sorgfältiger Unterhalt weit sicherer als dies bei einer privaten Übernahme der Fall wäre. Zudem lässt die Finanzkraft der Gemeinde resp. des Kantons keine Übernahme durch die öffentliche Hand zu.

4. ZUGÄNGLICHKEIT FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT

Die reichhaltige Flora - vor allem aber die reichhaltige und zum Teil seltene Fauna mit Graureiher, Milan, Pirol, Specht, Nachtigall, Dachs, Reh und anderen Tieren - konnte sich im Schlosspark Buonas vor allem im Bereiche der Seeufer nur wegen der dortigen Ruhe entwickeln und halten. Bei einer zu umfassenden Öffnung des Parks bestünde die Gefahr, dass dies beeinträchtigt, vielleicht sogar teilweise zerstört werden könnte. Dessen ungeachtet soll die Öffentlichkeit - mit der hierfür notwendigen Zurückhaltung - Gelegenheit haben, den Park besuchen zu können. Gedacht ist beispielsweise an folgendes:

- Öffnung des Parkes an zwei bis drei Wochenenden pro Jahr z.B. bei der Rhododendren- und Azaleenblüte wie auch im Herbst, wenn die Bäume verfärbt sind.
- Naturkundliche und sonstige Führungen für interessierte Gruppierungen, Organisationen und Schulklassen.
- Zurverfügungstellen des Schlossparkes für feierliche Anlässe, so z.B. für eine ökumenische Feier am Betttag sowie generell für Veranstaltungen, für welche eine gewisse Ambiance bedeutsam ist.
- Weiter beabsichtigt ROCHE, im Schlosspark (vereinzelt sogar im Schloss) kulturelle Veranstaltungen durchzuführen. Bei einem Teil dieser Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte etc.) hätte auch die Öffentlichkeit im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Zutritt. Vorstellbar ist weiter, dass der Schlossplatz auch kulturellen Vereinen und Organisationen für die Durchführung eigener Anlässe zur Verfügung gestellt werden könnte, insoweit sich dies mit dem Tagungsbetrieb von ROCHE vereinbaren liesse.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

ANTRAG:

Es sei

die vorliegende Zonenplanänderung für die Halbinsel Buonas gemäss Planaufgabe zu genehmigen und den entsprechenden Ergänzungen der Bauordnung Buonas resp. Risch gemäss Auflage zuzustimmen.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Zonenplanänderung Bauzone 5 Buonas

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit Schreiben vom 18. März 1996 ersuchen die K. Stuber-Schriber Erben, Buonas, um eine kleine Zonenplanänderung. Im erwähnten Schreiben wird der Antrag wie folgt formuliert:

Aufgrund der folgenden Tatsachen stellen wir den Antrag auf eine sofortige kleine Zonenplanänderung beim Grundstück GS Nr. 1769.

Begründet wird dieses Gesuch u.a. wie folgt:

- Am 27. September 1992 wurde das Begehren auf Erweiterung der Hotelzone für einen mittleren Gastgewerbebetrieb an der Abstimmung zur Ortsplanungsrevision von der Bevölkerung der Gemeinde Risch mit 3:1 deutlich verworfen. Der Wunsch nach einem Gastgewerbebetrieb in dieser heiklen Zone sei somit in der heimischen Bevölkerung und im besonderen in der umliegenden Nachbarschaft eindeutig nicht vorhanden.
- Wie aus den Vorlagen zur Ortsplanungsrevision 1992 zu entnehmen sei, lasse sich mit der jetzigen Bauzone 5 kein rentabler Gastgewerbebetrieb realisieren. Somit sei auf den Eventualantrag vom 27. November 1990 zurückzukommen, in dem bereits festgehalten sei, dass das Wohnen unter der Dersbachstrasse sehr wohl ein Thema sei und ebenso aus dem jetzigen Umbau des Seehofspychers in Buonas ersichtlich sei.
- Das Gesuch würde im umgekehrten Sinne der Umzonung der Landhauszone in eine W2 Zone in Risch entsprechen, welche dort zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst worden sei.



1. ERWÄGUNGEN DES GEMEINDERATES

- Die heutige Bauzone 5 ist eine spezielle Bauzone. Das einstige Planungsziel war, wieder eine Gastwirtschaft "Rössli" zu ermöglichen. Die beantragte Umzonung respektiert zwar die damalige Entstehungsgeschichte nicht mehr, ist aber aufgrund der heutigen Wirtschaftslage etc. verständlich. Die Rahmenbedingungen im Hotel- und Gastgewerbe haben sich inzwischen grundsätzlich geändert. Ein neuer Gastgewerbe-/Hotelbetrieb mit einer so kleinen Ausnützung hat kaum eine Überlebenschance.
- Nach eingehender Prüfung des Umzonungsgesuches beantragt die Baukommission eine Neudefinition der Bauzone 5. Anstelle des ursprünglich geplanten Gastgewerbebetriebes soll nun die Erstellung von max. zwei Landhäusern mit je einem Vollgeschoss und einer maximalen Ausnützungsziffer von 0.15 ermöglicht werden. Das Ganze ist auch mit viel weniger Immissionen verbunden.
- Gemäss kantonalem Richtplan und gemeindlichem Ortsgestaltungsplan besteht rund um die Bauzone 5 eine Siedlungsbegrenzungslinie. Diese Siedlungsbegrenzungslinie verhindert, dass die Bauzone 5 zu einem späteren Zeitpunkt erweitert werden könnte. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurden bereits ähnliche Ausdehnungswünsche geltend gemacht, was mit dem Argument der Siedlungsbegrenzungslinie abgelehnt wurde.

2. ERGÄNZUNGEN DER BAUORDNUNG BUONAS

Die beantragte neue Bauzone 5 erfordert folgenden neuen Beschrieb von § 20 der Bauordnung Buonas:

1. Die Bauzone 5 ist für die Erstellung von maximal zwei Landhäusern bestimmt. Es darf nur aufgrund eines Gestaltungsplanes, der sich über die ganze Bauzone erstreckt, gebaut werden. Der Gestaltungsplan ist vor der Baugesuchseingabe vom Gemeinderat zu genehmigen und regelt die Erschliessung, die Baumaterialien, die Farbgebung, die Dachform, das Bedachungsmaterial sowie die Terrain- und Umgebungsgestaltung.
2. Die Bauten liegen im Ortsbildschutzgebiet Buonas und sind so unauffällig wie möglich in die landschaftliche und bauliche Umgebung einzufügen. Ostseitig darf auf dem Grundstück GS Nr. 1769 keine Stützmauer erstellt und auf dem benachbarten GS Nr. 392 keine Terrainveränderung vorgenommen werden.
3. Es gelten folgende Grundmasse: 1 Vollgeschoss, maximale AZ = 0.15, Wohnanteil mind. 80 %, maximale Firsthöhe 6.8 m. Anstelle von Grenzabständen gilt die im Zonenplan eingetragene Zonenbaulinie.
4. Die Häuser müssen ein Giebeldach aufweisen.
5. Ein Abbruch der best. Scheune muss zu Lasten der Bauherrschaft erfolgen. Wird die Scheune jedoch umgebaut, zählt die Geschossfläche zur zulässigen Ausnützung, falls diese dem Wohnen oder Gewerbe dient.
6. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist ein Fussweg zu erstellen und das öffentliche Fusswegrecht im Grundbuch einzutragen.

3. PLANAUFLAGE UND VORPRÜFUNG

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte am 11. Juli 1997 und dauerte bis und mit 11. August 1997. Es wurden keine Einsprachen erhoben. Vorgängig wurden die Zonenplanänderung und die Ergänzungen der Bauordnung der Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht.

Gemäss Vorprüfungsbericht vom 30. April 1997 der Baudirektion des Kantons Zug ist von einer Änderung der Bauvorschriften für die Bauzone 5 bzw. einer Umzonung abzu-sehen. Somit könnte ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung durch diese Amtsstelle dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung beantragt werden. Die Baudirektion des Kantons Zug führt dazu u.a. aus: Das Planungsgebiet Buonas ist seit 1974 in fünf verschiedenen definierte Bauzonen sowie eine Ufer- und Promenadenzone unterteilt. Als einzige liegt die Bauzone 5 unterhalb der Dersbachstrasse. Der einzige Grund, dass damals eine solche Inselbauzone ausgeschieden wurde, lag darin, diese Zone einem Zweck öffentlichen Interesses zuzuführen. Sowohl damals wie heute darf das Grundstück "nur" für die Erstellung eines mittelgrossen Gastgewerbebetriebes mit einer anrechenbaren Geschossfläche von 1'200 m² verwendet werden. In den heute rechtsgültigen Vorschriften für die Bauzone 5 (§ 20) kommt zum Ausdruck, dass den ortsbildschützerischen Belangen ein grosser Stellenwert zukommt. Somit ist für die Gestaltung eines Baurvorhabens grundsätzlich an die landschaftliche und bauliche Umgebung anzulehnen, wobei anzunehmen ist, dass Landhäuser diesen Voraussetzung nicht entsprechen. Zudem ist von der Ermöglichung einer gewerblichen Nutzung auf diesem Grundstück - gemäss Ziff. 5 des vorgegebenen § 20 der Bauordnung Risch resp. Buonas - abzusehen.

Die Zonenplanänderung und die Ergänzungen der Bauordnung bedürfen nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung noch der Zustimmung des Regierungsrates.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist der Gemeinderat der Auffassung, dass diese Zonenplanänderung sinnvoll und verhältnismässig ist. Daher stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

ANTRAG:

Es sei

die vorliegende Zonenplanänderung für die Bauzone 5 Buonas gemäss Planaufgabe zu genehmigen und den entsprechenden Ergänzungen der Bauordnung Risch resp. Buonas gemäss Auflage zuzustimmen.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Landverkauf einer Teilfläche ab der GS Nr. 1435 an die Stuber Team AG

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

6

Seite 36

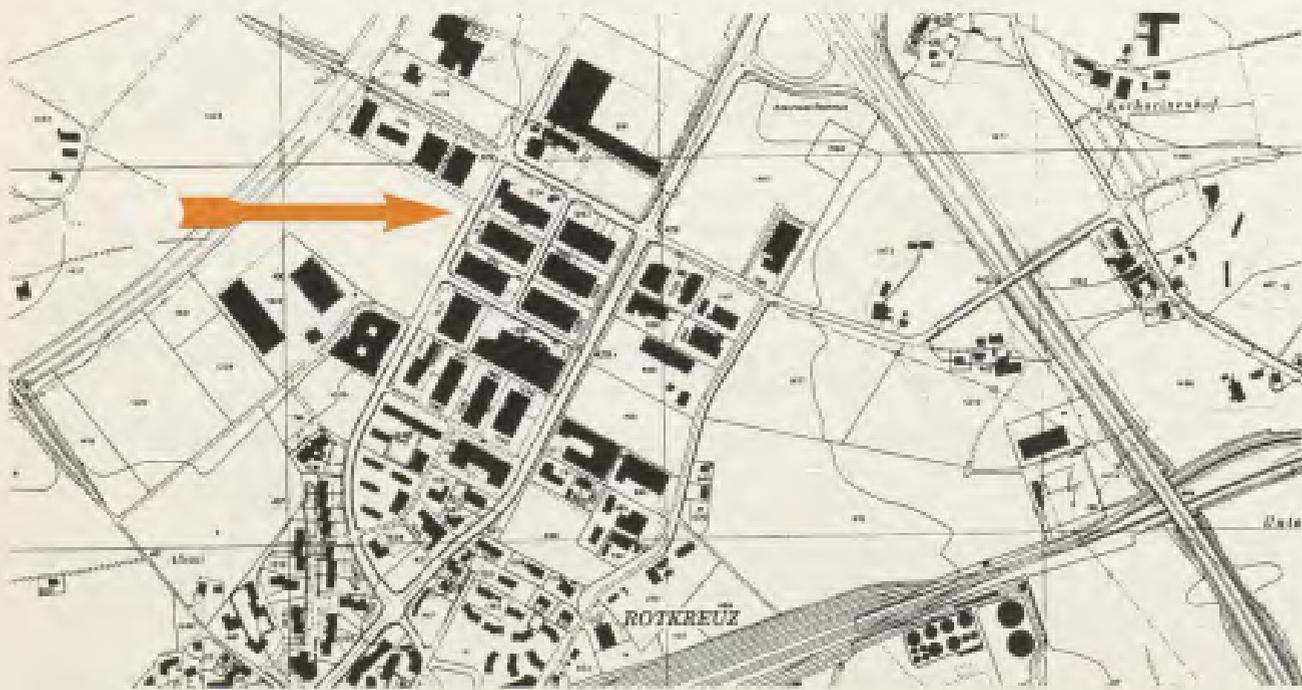
Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Einwohnergemeinde Risch gehört die Parzelle GS Nr. 1435 in der Industriezone. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1987 wurde ein Verkauf dieser Parzelle abgelehnt, da dieses Land als Reserve behalten oder für das einheimische Gewerbe freigehalten werden soll. Die Stuber Team AG ist mit dem Gesuch an den Gemeinderat gelangt, ab der GS Nr. 1435 eine Fläche von ca. 4'500 m² für eine Verlegung des bestehenden Gewerbebetriebes an der Waldetenstrasse zu erwerben.

Der Gemeinderat begrüsst eine Verlegung des Gewerbebetriebes von der Waldeten- an die Industriestrasse/Erlenstrasse. Der heutige Standort der Stuber Team AG befindet sich inmitten einer Wohnzone (W4), womit dieser Betrieb nicht mehr zonenkonform ist. Somit ist auch eine Betriebserneuerung und -erweiterung an diesem Standort nicht mehr zulässig. Ebenso trägt der rege Werkverkehr (ca. 150 Fahrten pro Tag) auf der Waldetenstrasse nicht gerade zur Verkehrssicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmern, wie Schulkinder, Fussgänger, etc. bei, und verursacht erhebliche Immissionen. Durch die jüngst vorgenommenen verkehrsberuhigenden Massnahmen an der Waldetenstrasse ergaben sich für die Anlieferung zunehmende Probleme mit den Zu- und Wegfahrten beim Betriebsstandort. Dies führte durch das stetige Anfahren und Halten zu zusätzlichen Lärmbelastungen.

Mit der Verlegung der Betriebsstätte der Stuber Team AG von der Waldeten- an die Industriestrasse/Erlenstrasse, kann die Wohnqualität des Gebietes Waldeten erheblich verbessert und seinem eigentlichen Zweck als Wohnzone zugeführt werden.

Aus diesen Überlegungen hat der Gemeinderat mit der Stuber Team AG einen entsprechenden Vorvertrag zu einem Kaufvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeversammlung abgeschlossen. Der Verkaufspreis beträgt - unter Berücksich-



tigung der Vorgaben des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. Dezember 1987 - Fr. 230.-- m2, gleich Total Fr. 1'035'000.-- zuzüglich eines Perimeterbeitrages an der Industrie- und Erlenstrasse von Fr. 55'620.--. Der Gesamtkaufpreis beträgt somit Fr. 1'090'620.--. Ebenfalls sieht der Vorvertrag vor, dass die Überbauung dieses Grundstückes innerhalb von zwei Jahren erfolgen muss, da ansonsten das Kaufsobjekt zum gleichen Preis wieder an die Einwohnergemeinde Risch zurückfällt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

ANTRAG:

Es sei

dem Kaufvertrag für eine Teilfläche von 4'500 m2 ab der GS-Nr. 1435 an der Industrie- strasse/Erlenstrasse in Rotkreuz mit einem Verkaufspreis von Fr. 1'090'620.-- an die Stuber Team AG zuzustimmen und dem Gemeinderat die Vollmacht zu erteilen, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Entlastungskanal Küntwilerstrasse

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

7

Seite 38

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Im Juli 1993 ereigneten sich anlässlich von heftigen Gewitterregen bei der Küntwilerstrasse erhebliche Überschwemmungen. Als Sofortmassnahme ist daraufhin im Jahre 1994 das Einlaufbauwerk beim Waldhof 1 baulich verbessert worden. Da aber auch der Durchlass unter der Küntwilerstrasse zu knapp bemessen ist, war im vornherein klar, dass mit dieser Massnahme allein das Problem noch nicht gelöst ist. Die Berechnungen zeigen auf, dass entlang der Küntwilerstrasse mindestens ein Entlastungskanal mit einem Durchmesser von 150 cm gebaut werden muss. Bei normalem Regenwasseranfall fliesst das Wasser weiterhin im bestehenden Bachlauf ab. Bei Hochwasser fliesst dann die zusätzliche Wassermenge über den geplanten Entlastungskanal weg.

In der Zwischenzeit ist nun die entsprechende Planung erfolgt. Der Entlastungskanal wird entlang der Küntwilerstrasse im angrenzenden Land bis zum alten Coop Gebäude geführt. Im Strassenbereich sind bereits derart viele Werkleitungen vorhanden, dass eine solch grosse Leitung keinen Platz mehr hat. Unter dem Lindenplatz hindurch erfolgt ein Pressrohrvortrieb. Mit diesem Vorgehen wird der Fahr- und Fussgängerverkehr im Bereich Lindenplatz nicht eingeschränkt. Im restlichen Teil - im Bereich Gössimatte - ist die Leitung sinnvollerweise im Zusammenhang mit dem Bau des Parkdecks bereits verlegt worden. Diese Vorinvestition ist im nachfolgenden Kreditbegehren enthalten. Während dem Bau dieser Leitung ist festgestellt worden, dass der bestehende 30jährige Kanal an der Betondecke Schäden aufweist. Es ist nun naheliegend, diese Schäden gleichzeitig zu beheben.

Die Submission für den Bau des Kanals ist bereits erfolgt. Mit diesem Vorgehen sind die Baukosten somit bekannt, und es kann ein verbindlicher Kostenvoranschlag erstellt werden:



Lindenplatz



Einlaufbauwerk Küntwilerstrasse



Baukosten für Leitung inkl. Pressrohrvortrieb	Fr.	780'000.--
Planungs- und Bauleitungskosten	Fr.	35'000.--
Vorbereitungsarbeiten wie Bodenuntersuchungen etc.	Fr.	10'000.--
Diverse Nebenkosten wie Helios und Kopien etc.	Fr.	10'000.--
Nebenarbeiten, Instandstellungen, Entschädigungen	Fr.	22'000.--
bereits getätigte Investitionen Bereich Gössimatte	Fr.	98'000.--
Sanierung best. Kanal im Bereich Gössimatte	Fr.	25'000.--
		<hr/>
Total erforderlicher Kredit	Fr.	980'000.--
		<hr/>

Mit dem Bau dieser Entlastungsleitung kann die Gefahr einer erneuten Überschwemmung wirkungsvoll eingedämmt werden.

Der Gemeinderat stellt daher der Gemeindeversammlung den

ANTRAG:

Es sei

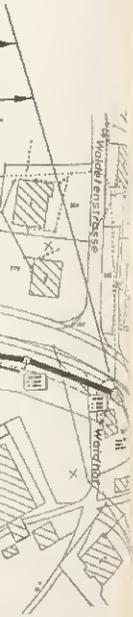
für den Bau des Entlastungskanals beim Küntwilerbach den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 980'000.-- (inkl. MWSt) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl



Rüstfahrzeug Feuerwehr

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

8

Seite 40

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Pikett-/Pionierfahrzeug gehört zu den wichtigsten Ausrüstungsgegenständen einer zeitgemässen Ortsfeuerwehr. Es bildet zusammen mit dem Tanklöschfahrzeug sowie weiteren Mitteln bei Bränden, Unfällen, Naturkatastrophen oder technischen Einsätzen die nötige materielle Infrastruktur. Das heute noch in Betrieb stehende Pikettfahrzeug „Chevrolet custom deluxe 20“ wurde im Jahre 1979 als Occasion angeschafft und ist über 20 Jahre alt.

Seither wurde die technische Entwicklung der Pikett-/Pionierfahrzeuge stark optimiert und vorangetrieben. Beim alten Fahrzeug hat die Reparaturanfälligkeit erheblich zugenommen und Ersatzteile sind kaum mehr erhältlich. Die wenigen mitgeführten Materialien entsprechen in ihrem Umfang nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zwar werden diese Gerätschaften bei einer Neuanschaffung vom alten auf das neue Fahrzeug übernommen, müssen jedoch ergänzt und teilweise ersetzt werden. Ein Ersatz des alten Fahrzeuges ist auch im Sinne der Gebäudeversicherung des Kantons Zug. Die Lieferfrist beträgt neun Monate, d.h. ca. Ende August 1998. Das Fahrzeug ist für eine Betriebsdauer von mindestens 15 Jahren konzipiert und ausgelegt.

Das Fahrzeug basiert auf dem Frontlenker MERCEDES Typ 1224, Automat mit permanentem Allradantrieb, Servo, ABS, sowie mit einer im Heckkran integrierten Seilwinde. Dieses Fahrzeug entspricht den heutigen technischen Anforderungen einer wirkungsvollen Feuerwehr unserer Grösse. Zudem wird ein optimales Kosten - Nutzenverhältnis angestrebt.

Der Fahrzeugkaufpreis inkl. Material beträgt ca. Fr. 500'000.-- (inkl. MWST). Von der Gebäudeversicherung des Kantons Zug liegt bereits eine schriftliche Subventionszusicherung von 40 % vor. Nach Abzug der Subvention von ca. Fr. 200'000.-- verbleiben der Gemeinde Nettoinvestitionskosten von ca. Fr. 300'000.--.



Pikett-/Pionierfahrzeug mit Ansicht des Innenausbaus



Gleiches Fahrzeug mit Ladekran und integr. Seilwinde

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

ANTRAG:

Es sei

für die Beschaffung eines Pikett-/Pionierfahrzeuges der Marke MERCEDES Typ 1224, Automat, inkl. Material, ein Bruttokredit von Fr. 500'000.-- abzüglich Subventionen zu bewilligen.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

IN KÜRZE

Auf den 01. Juli 1996 wurde vom Bundesrat das Binnenmarktgesetz in Kraft gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Gemeinden in der Regelung des öffentlichen Beschaffungswesens autonom. So konnten sie insbesondere einen gewissen "Heimatschutz" bei der Vergabe öffentlicher Aufträge betreiben. Seit dem 01. Juli 1996 hat sich die Sachlage grundlegend geändert, das Diskriminierungsverbot und die Gleichbehandlung der Anbieter über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg verbieten umgehend solche Bevorteilungen. Die Bauchefs der Zuger Gemeinden haben sich in der Folge dafür eingesetzt, dass in allen Zuger Gemeinden die Grundsätze des Binnenmarktgesetzes eingehalten werden. Entsprechende Erklärungen der Gemeinden liegen vor. Damit wurde erreicht, dass keine Rechtsunsicherheiten entstehen, Unternehmen und Gewerbe überall die gleichen Chancen haben und somit keine Behinderung des Wettbewerbes besteht. Mit der Neuregelung des Submissionswesens sollen nicht gerechtfertigte Beschränkungen des Marktzutrittes beseitigt werden. Diese Marktöffnung soll oberhalb wie unterhalb der GATT Schwellenwerte erfolgen, allerdings nur soweit Gegenrecht gewährt bleibt. Art. 3 des Submissionsreglementes (Anhang 2) gewährleistet die Beibehaltung der Schwellenwerte auch dann, wenn der Regierungsrat diese Werte verändern sollte, was für die Gemeinden von Vorteil ist.

IM DETAIL

1. ÜBERGEORDNETE GESETZGEBUNG

Die übergeordnete Gesetzgebung im Beschaffungswesen ist heute sehr komplex. Um Ihnen einen Überblick zu geben, führen wir die wichtigsten Erlasse nachfolgend auf:

- Internationales GATT Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen,
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994
- Vergaberichtlinien (VRöB) aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 14. September 1995
- Binnenmarktgesetz vom 06. Oktober 1995
- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz Kanton Zug) vom 27. Juni 1996
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), Änderung vom 06. Dezember 1996 betreffend Festlegung der Schwellenwerte,

neu:

- a) 9'575'000 Franken bei Bauwerken
- b) 383'000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen,
- c) 766'000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr usw.

Für die Gemeinden sind das Binnenmarktgesetz sowie das kantonale Submissionsgesetz und die Submissionsverordnung von Bedeutung, wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen.

2. BINNENMARKTGESETZ

In Art. 2 wird der Grundsatz des freien Zugangs zum Markt festgelegt. Dieser Grundsatz bedeutet u.a., dass jede Person das Recht hat, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder Sitzes zulässig ist. In Art. 3 werden die Voraussetzungen zur Beschränkung des freien Zugangs zum Markt näher definiert. Diese Voraussetzungen sind sehr restriktiv formuliert. Die öffentlichen Beschaffungen durch Kantone und Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben richten sich nach kantonalem oder interkantonalem Recht. Diese Vorschriften und darauf abgestützte Verfügungen dürfen Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht in einer Weise benachteiligen, welche Art. 3 widerspricht. Die Vorhaben für umfangreiche öffentliche Einkäufe, Dienstleistungen und Bauten sowie die Kriterien für Teilnahme und Zuschlag müssen amtlich publiziert werden und zudem wird ein Rechtsschutz vorgeschrieben. Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt, insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, müssen somit in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen werden. So muss das kantonale Recht mindestens ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige kantonale Beschwerdeinstanz vorsehen.

3. KANTONALES SUBMISSIONSWESEN / UNTERSTELLUNG DER GEMEINDEN

Auf den 01. Oktober 1996 ist die neue Submissionsgesetzgebung des Kantons in Kraft getreten. Anders als die Gemeinden ist der Kanton bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nebst den Grundsätzen des Binnenmarktgesetzes an die Vorschriften des GATT Übereinkommens gebunden. Voraussehbar ist, dass die Gemeinden zukünftig ebenfalls dem GATT unterstellt werden. Das GATT Übereinkommen sieht vor, dass bei Investitionen über oder unter den sogenannten GATT Schwellenwerten (siehe Anhang 1) gewisse Verfahrensregeln zu beachten sind. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens stellte sich die Frage einer Unterstellung der Gemeinden unter die kantonale Gesetzgebung. Aus verschiedenen Gründen haben die Gemeinden zum damaligen Zeitpunkt (Vorlage des Regierungsrates) eine Unterstellung abgelehnt. Mittlerweile liegt das Resultat der kantonalen Gesetzgebung vor. In der Folge haben die gemeindlichen Bauchefs eine interne Arbeitsgruppe unter der Leitung der Bauchefin von Oberägeri gebildet. Deren Aufgabe bestand im wesentlichen darin, ein für alle Gemeinden einheitliches, einfaches und möglichst von der kantonalen Gesetzgebung wenig abweichendes Reglement auszuarbeiten.

Von der Arbeitsgruppe und der Konferenz der Bauchefs wurde die ursprüngliche Absicht für ein eigenes Submissionsreglement mit materiellen Regeln und Verfahrensregeln nach eingehenden Gesprächen fallengelassen. In Kenntnis der kantonalen Gesetzgebung wurde der Beschluss gefasst, deren Regelung zu übernehmen und in wenigen wesentlichen Punkten (vor allem Betragshöhen für die Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens, Abgebotsrunde) abweichende Regeln festzuhalten. Im Rah-

men der Vorprüfung durch die Baudirektion konnten alle abweichenden Punkte bereinigt werden. Aufgrund einer neuen Interpretation der Baudirektion konnte die Problematik der Betragshöhe, bis zu welcher das freihändige oder das Einladungsverfahren möglich ist, eliminiert werden. Dem Anhang 1 können die Schwellenwerte, die für die einzelnen Verfahren massgebend sind, entnommen werden. Auf die anfänglich vorbehaltenen Möglichkeit einer Abgebotsrunde wird verzichtet. Aufgrund der hohen Gesetzesdichte würde eine Abgebotsrunde in dieser Hinsicht nur zu weiteren Problemen führen und Unsicherheiten zur Folge haben. Eine Abgebotsrunde wird vom Gewerbe ohnehin als Preistreiberei empfunden, was in volkswirtschaftlicher Hinsicht auch nicht unproblematisch ist.

Diese Ausgangslage führt nun dazu, dass das gemeindliche Reglement "lediglich" noch einen formellen Unterstellungsbeschluss unter die kantonale Gesetzgebung beinhaltet, welcher von der Gemeinde jederzeit durch einen entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung aufgehoben werden kann (siehe Anhang 2). Die Übernahme der kantonalen Regelung bietet Vorteile für die öffentliche Hand. Vor allem das Gewerbe hat grosse Vorteile, weil im ganzen Kanton nur eine Gesetzgebung ohne Abweichungen besteht. Mit einer einheitlichen Ordnung kann vor allem das kleinere und mittlere Gewerbe von einem unökonomischen Verwaltungsapparat entlastet werden. Die Gefahr wegen formeller Mängel von einer Offertstellung ausgeschlossen zu werden, wird erheblich reduziert.

Ein wichtiges Ziel der Neuregelung des Submissionsverfahrens ist die Stärkung des Wettbewerbes. Wettbewerb soll aber nicht nur bei Bauaufträgen und Lieferungen bestehen, sondern in differenzierter Weise auch bei Dienstleistungen. Der vermehrte Wettbewerbsdruck ist ein geeignetes Mittel, dass in den betroffenen Branchen rechtzeitig die nötigen Strukturanpassungen vorgenommen werden, was langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöht. Mit der Neuregelung des Submissionswesens sollen nicht gerechtfertigte Beschränkungen des Marktzutrittes beseitigt werden. Diese Marktöffnung soll oberhalb wie unterhalb der GATT Schwellenwerte erfolgen, allerdings nur soweit Gegenrecht gewahrt wird. Die Neuregelung soll die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel der öffentlichen Hand fördern. Mehr Wettbewerb führt bekanntlich zu Kosteneinsparungen. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der Preis nur eines der Kriterien für die wirtschaftlich günstige Vergabe bildet. Bei der Bewertung des Angebotes müssen je nach Auftrag neben dem Preis weitere Kriterien wie Qualität, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Ökologie, Zweckmässigkeit der Leistung, technischer Wert, Ästhetik, Qualitätssicherung, Kreativität und Infrastruktur usw. berücksichtigt werden.

Die Vergabeverfahren sind in Anhang 1 übersichtlich dargestellt. Beim offenen oder selektiven Verfahren werden die entsprechenden Ausschreibungen im Amtsblatt des Kantons Zug publiziert. Beim Einladungsverfahren werden mindestens 3 Anbieter zur Einreichung eines Angebotes eingeladen.

Im Rahmen der Vorprüfung des Unterstellungsbeschlusses hat die Baudirektion diesem zugestimmt und begrüsst insbesondere die Übernahme der gleichen Regelung wie beim Kanton. In der Vernehmlassung des kantonalen Gewerbeverbandes und des örtlichen Gewerbevereins wird der Unterstellungsbeschluss unter das kantonale Recht begrüsst. Eine einheitliche Regelung des Submissionswesens im ganzen Kanton fördert den Wettbewerb. Die Baukommission und der Gemeinderat befürworten eben-

falls den Unterstellungsbeschluss unter das kantonale Recht.

Im Anhang 1 sind die Submissionsverfahren nach kantonalem Recht übersichtlich aufgelistet. Den Wortlaut des Unterstellungsbeschlusses können Sie aus Anhang 2 entnehmen.

Aufgrund dieser Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende

ANTRÄGE:

Es seien

1. dem Unterstellungsbeschluss gemäss Anhang 2 unter das kantonale Recht zuzustimmen.
2. den Unterstellungsbeschluss nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. März 1998 in Kraft zu setzen.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

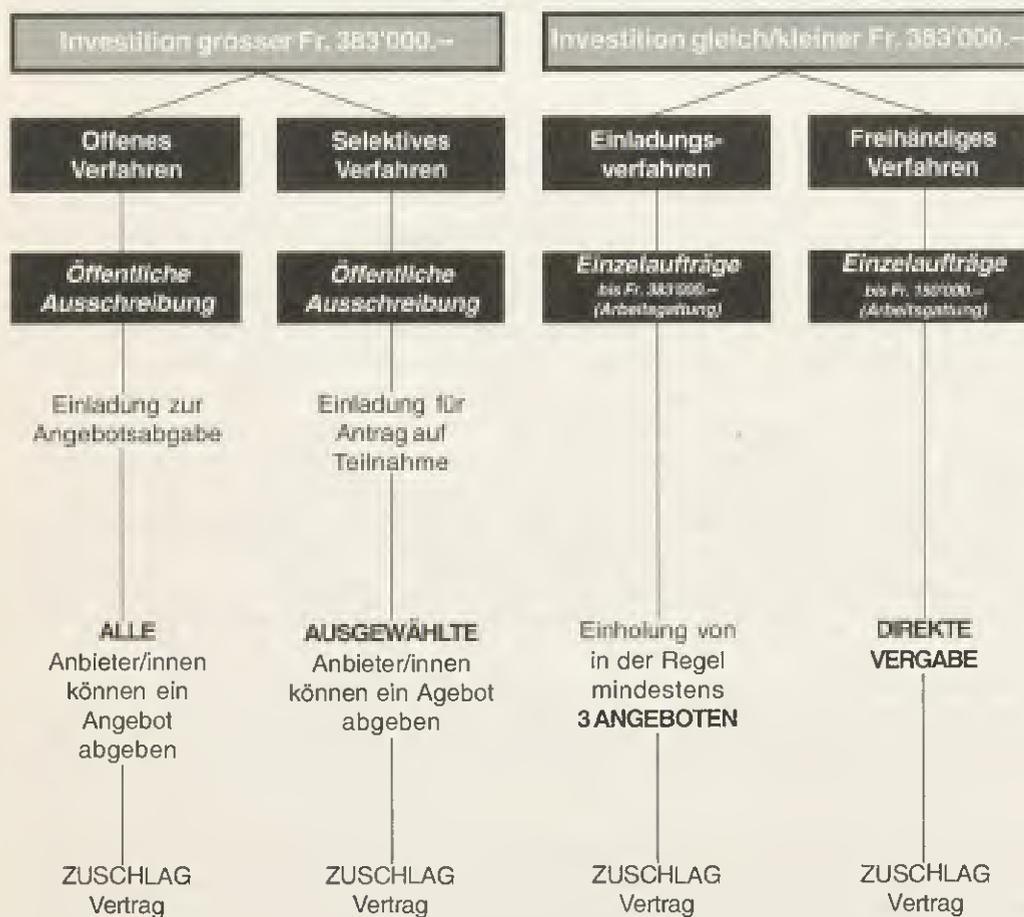
Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Anhang 1**Submissionsverfahren
gemäss kantonaler Gesetzgebung**

Die Art des Submissionsverfahrens bei einer Investition (Freihändiges Verfahren und Einladungsverfahren oder offenes bzw. selektives Verfahren) bestimmt sich aufgrund der Höhe der Investition. Bei Gesamtinvestitionen über den sogenannten **GATT Schwellenwerten**

Warenlieferungen	Fr.	383'000.--
Dienstleistungen	Fr.	383'000.--
Baufaufträge	Fr.	9'575'000.--

kommt das offene oder selektive Verfahren zur Anwendung. Sofern eine Investition die GATT Schwellenwerte nicht übertrifft, kommt je nach Höhe des Investitionsbetrages das entsprechende Verfahren zur Anwendung (vgl. §§ 10 und 11 der Submissionsverordnung und nachfolgende Darstellung).



Anhang 2

SUBMISSIONSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE RISCH

Die Einwohnergemeinde Risch

gestützt auf § 69 Ziffer 2 des Gesetzes
über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden sowie § 2 Abs. 1 des
Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen,
b e s c h l i e s s t:

Art. 1
Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Einwohnergemeinde Risch sowie ihr angeschlossene
Anstalten und Werke für die von ihr zu vergebenden öffentlichen Aufträge.

Art. 2
Grundsatz

Die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen wird unter
Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als verbindlich erklärt.

Art. 3
Verfahren und Schwellenwerte

1. Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind folgende Verfahren zulässig:
- Freihändiges Verfahren bis zu einem Betrag von Fr. 150'000.--
 - Einladungsverfahren bis zu einem Betrag von Fr. 383'000.--

Über dem Betrag von 383'000.-- gilt das offene bzw. selektive Verfahren.

2. Der Gemeinderat ist befugt, die Schwellenwerte gemäss den Vorgaben des Gatt
Übereinkommens an Änderungen der kantonalen Gesetzgebung über das öffent-
liche Beschaffungswesen anzupassen.

Art. 4
Zuschlagskompetenz

Der Gemeinderat ist zuständig für die Vergabe von Aufträgen.

Art. 5
Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohner-
gemeindeversammlung und den Regierungsrat am 01. März 1998 in Kraft.

Bus Küntwil

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

10

Seite 48

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit der Einführung der neuen Regionalbuslinie Rotkreuz - Risch - Küssnacht (ZVB Linie 16) auf den Fahrplanwechsel 1997 sollte die Ortsbuslinie 41 nach Küntwil aufgehoben werden. Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1996 wurde einem Antrag zugestimmt, wonach für den Busbetrieb Rotkreuz - Küntwil ein Betrag von Fr. 60'000.-- ins Budget 1997 aufzunehmen ist. Daraufhin haben die ZVB ein neues Betriebs- und Fahrplankonzept ausgearbeitet und den Fahrplan mit den Anwohnern abgestimmt.

Mit Beschluss vom 28. Januar 1997 hat der Gemeinderat das Konzept der neuen ZVB Linie 41 (Küntwilerbus) genehmigt. Gestützt auf das Gesetz über den öffentlichen Verkehr, erteilte der Gemeinderat Risch der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB) für die Buslinie 41 folgenden Leistungsauftrag:

Die Kursstrecke führt vom Bahnhof Rotkreuz via Lindenplatz nach Küntwil und zurück zum Bahnhof Rotkreuz. Gemäss Offerte der ZVB vom 11. Februar 1997 ist für den Betrieb dieser Ortsbuslinie mit Gesamtkosten pro Fahrplanjahr von ca. Fr. 94'000.-- zu rechnen, die von der Gemeinde Risch zu übernehmen sind. Diese Kosten können insofern relativiert werden, indem durch Zuschreibung von Einnahmen aus dem Tarifverbund des Kantons Zug die Linienrechnung entlastet wird (ca. Fr. 9'000.--).

Bei der besagten Ortsbuslinie handelt es sich bisher um einen Versuchsbetrieb. Die Auswertung der Frequenzen in den Monaten Januar bis September 1997 ergibt gegenüber der gleichen Vorjahresperiode eine Mehrfrequenz von 5.1% resp. 531 Personen. In Anbetracht dieser Situation ist eine Weiterführung des Busbetriebes ab Fahrplanwechsel 1998 weiterhin gerechtfertigt. Mit der Bautätigkeit im Gebiet Küntwil und der kundenorientierten Fahrplangestaltung ist mit einer weiteren Frequenzzunahme zu rechnen.



Die Anbindung an einen bereits bestehenden Transportauftrag ist für die anfallenden Kosten dieses Bedarfsangebotes von grosser Bedeutung. Die ZVB nutzen zu diesem Zweck den bereits im gemeindlichen Auftrag verkehrenden Kindergartenbus (jährliche Kosten ca. Fr. 65'000.--) des Transportbeauftragten Lorenz Odermatt, dessen Einsatzzeiten durch das Küntwilerangebot optimal ergänzt werden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

ANTRAG:

Es sei

für die laufende Rechnung 1998 ein wiederkehrender Bruttokredit von Fr. 94'000.-- zu bewilligen.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Motion Robert Walker betreffend Parkieren auf öffentlichem Grund

- Bericht und Antrag des Gemeinderates

Traktandum

11

Seite 50

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss § 80 (Motionsrecht) des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) hat der Gemeinderat eine Frist anzugeben, innerhalb welcher er das Geschäft nach Erheblicherklärung der Motion behandeln will. Erweist sich die Einhaltung der Frist im nachhinein als unmöglich, kann die Gemeindeversammlung diese aufgrund eines Zwischenberichtes des Gemeinderates verlängern.

Motion von Herrn Robert Walker und Mitunterzeichner betreffend Parkplätze auf öffentlichem Grund

Diese Motion wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1996 erheblich erklärt. Mit dieser Motion wurde der Gemeinderat beauftragt, die Einführung von Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und die Streichung aller Maximalwerte für Parkplätze aus dem Baureglement zu prüfen. Die Behandlungsfrist wurde bis 31. Dezember 1997 festgelegt.

Bereits bei der Erheblicherklärung wurde vom Gemeinderat festgehalten, dass das nächtliche Dauerparkieren ein Problem darstellt. Der Gemeinderat hat die Baukommission mit der Behandlung dieser Motion beauftragt. Nebst der Aufhebung der oberen Parkplatzzahlbegrenzung geht es um die Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichem Grund (Plätze und Gemeindestrassen) sowie die Gratisparkzeit beim Parkplatz Dorfmat. Diese Gratisparkzeit wurde inzwischen von 20 Min. auf 1 ½ Stunden ausgedehnt, was sich sehr bewährt hat. Die Idee der Motionäre ist weniger, alle Parkplätze zu bewirtschaften, sondern die Besitzer resp. die Mieter von Wohnungen, sprich die Autobesitzer, zu einer Parkplatzmiete zu zwingen, z.B. mit einer Laternengaragegebühr. Im übrigen hat sich gezeigt, dass die Parkplatzbewirtschaftung mit diversen Systemen möglich und ein sehr komplexes Thema ist. U.a. ist auch ein Nachtparkverbot denkbar. Für eine klare Beantwortung der Motion sind noch weitere Abklärungen erforderlich, so dass die gesetzte Behandlungsfrist nicht eingehalten werden kann.

Gestützt auf den vorstehenden Zwischenbericht stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgenden

A N T R A G :

Es sei

für die Behandlung der hängigen Motion betreffend Parkplätze auf öffentlichem Grund die Frist bis 31. Dezember 1998 zu verlängern.

Risch/Rotkreuz, 28. Oktober 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES RISCH

Der Präsident: A. Wismer

Der Gemeindeschreiber: T. Holl

Anderhub Daniel

Augier Irmgard

Feer Rita

HANIBAL

Hollmach Grazia

Kempf Gretel

Rebmann Rosmarie

Strack Siggi

Stuber Urs

"Rischer schaffen Kunst"

FORUM
dorfmatt

in Rotkreuz

Vernissage am
29. November 1997

Apéro
16.00 bis 18.00 Uhr

Ausstellung
bis Ende 1997

kultur
in risch

Eine Aktivität der
Kulturkommission

Einladung zur geführten Besichtigung der Schlossanlage Buonas

Datum: Samstag, 22. November 1997 und
Samstag, 29. November 1997

Zeit: ab 10.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr

Treffpunkt: beim Haupteingang (Pfortnerhaus)



Autoparkplatz: Auf dem Schulhausplatz in Risch
beschränkt möglich

Busverbindung: Linie 16, Rotkreuz BH ab 09.51 Uhr
Risch ab 12.35 Uhr
